Amtsblatt der Europäischen Union

L 283

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

5. November 2019

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1844 der Kommission vom 22. Oktober 2019 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „BPF_Iodine_VET“** ([1]) 1

RICHTLINIEN

★ **Delegierte Richtlinie (EU) 2019/1845 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in bestimmten in Motorsystemen verwendeten Gummibauteilen** ([1]) 38

★ **Delegierte Richtlinie (EU) 2019/1846 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten zur Verwendung in bestimmten Verbrennungsmotoren** ([1]) 41

BESCHLÜSSE

★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1847 der Kommission vom 31. Juli 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/190/EU hinsichtlich der jährlichen Aufteilung der Mittel aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach Mitgliedstaat, zusammen mit dem Verzeichnis der förderungsberechtigten Regionen** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 5438)* 44

★ **Beschluss (EU) 2019/1848 der Europäischen Zentralbank vom 29. Oktober 2019 zur Änderung des Beschlusses EZB/2007/7 über die Bedingungen von TARGET2-EZB (EZB/2019/32)** 57

LEITLINIEN

★ **Leitlinie (EU) 2019/1849 der Europäischen Zentralbank vom 4. Oktober 2019 zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (EZB/2019/30)** 64

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ **Regelung Nr. 29 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Schutzes von Insassen des Fahrerhauses von Nutzfahrzeugen [2019/1850]** 72

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1844 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2019

zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „BPF_Iodine_VET“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ([1]), insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 7. August 2015 reichte die Applied Biocide GmbH einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „BPF_Iodine_VET“ der Produktart 3 gemäß der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung ein und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass die zuständige Behörde Österreichs der Bewertung des Antrags zugestimmt hatte. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-XJ019074-33 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.

(2) Die Biozidproduktfamilie „BPF_Iodine_VET“ enthält als Wirkstoff Iod, das in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist. Unter Berücksichtigung der intrinsischen Eigenschaften des Wirkstoffs und der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission ([2]) festgelegten wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften wird die Kommission erwägen, ob die Genehmigung für Iod, einschließlich Polyvinylpyrrolidon-Iod, gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 überprüft werden muss. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Überprüfung wird die Kommission die Frage klären, ob die Unionszulassungen für den Wirkstoff enthaltende Produkte gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 überprüft werden müssen.

(3) Am 22. August 2018 übermittelte die bewertende zuständige Behörde gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen ihrer Bewertung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“).

(4) Am 4. April 2019 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme ([3]) mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts „BPF_Iodine_VET“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für die Biozidproduktfamilie. In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass die Biozidproduktfamilie „BPF_Iodine_VET“ als „Biozidproduktfamilie“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass die Biozidproduktfamilie „BPF_Iodine_VET“ bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 6 der genannten Verordnung erfüllt.

([1]) ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.
([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 301 vom 17.11.2017, S. 1).
([3]) Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 27. Februar 2019 zur Unionszulassung für „BPF_Iodine_VET“ (ECHA/BPC/219/2019).

(5) Am 4. Juni 2019 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts in allen Amtssprachen der Union.

(6) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „BPF_Iodine_VET“ erteilt werden sollte.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Applied Biocide GmbH erhält eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „BPF_Iodine_VET“ mit der Zulassungsnummer EU-0020540-0000 für das Inverkehrbringen bzw. die Verwendung der Biozidproduktfamilie gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Unionszulassung gilt vom 25. November 2019 bis zum 31. Oktober 2029.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

BPF_Iodine_VET

Produktart 3 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

Zulassungsnummer: EU-0020540-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0020540-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE

1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Familienname**

Name	BPF_Iodine_VET

1.2. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

1.3. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Applied Biocide GmbH
	Anschrift	Sprl 31, Rue Jules Melotte, 4350, Remicourt, Belgien
Zulassungsnummer	EU-0020540-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0020540-0000	
Datum der Zulassung	25. November 2019	
Ablauf der Zulassung	31: Oktober 2029	

1.4. **Hersteller der Biozidprodukte**

Name des Herstellers	Ewabo Chemikalien GmbH & Co KG
Anschrift des Herstellers	Kolpingstrasse 4, 49835 Wietmarschen Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Kolpingstrasse 4, 49835 Wietmarschen Deutschland
Name des Herstellers	FINK TEC GmbH
Anschrift des Herstellers	Oberster Kamp 23, 59069 Hamm Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Oberster Kamp 23, 59069 Hamm Deutschland
Name des Herstellers	IRCASERVICE

Anschrift des Herstellers	S.S. Cremasca 591 no. 10, 24040 Fornovo S. Giovanni (BG) Italien
Standort der Produktionsstätten	S.S. Cremasca 591 no. 10, 24040 Fornovo S. Giovanni (BG) Italien
Name des Herstellers	Laboratorios Maymo SA
Anschrift des Herstellers	Via Augusta, 302, 08017 Barcelona Spanien
Standort der Produktionsstätten	Via Augusta, 302, 08017 Barcelona Spanien

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	Iod
Name des Herstellers	Cosayach S.A. Compania de Salitre y Yodo
Anschrift des Herstellers	Amunátegui 178, 7th Floor, 8320000 Santiago Chile
Standort der Produktionsstätten	S.C.M. Cosayach Cala Cala, 1180000 Pozo Almonte Chile Chile
Wirkstoff	Iod
Name des Herstellers	ACF Minera S.A.
Anschrift des Herstellers	San Martin 499, 1100000 Iquique Chile
Standort der Produktionsstätten	Lagunas mine, 1180000 Pozo Almonte Chile
Wirkstoff	Iod
Name des Herstellers	Sociedad Quimica y Minera SA
Anschrift des Herstellers	Los Militares 4290, 7550000 Las Condes Chile
Standort der Produktionsstätten	Nueva Victoria, 1180000 Pozo Almonte Chile Pedro de Valdivia, 1240000 Antofagasta Chile

2. ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE

2.1. **Informationen zur quantitativen und qualitativen Zusammensetzung der Produktfamilie**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,1	3,0
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	0,0	10,0
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	0,0	31,8
Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole C 9-11 ethoxyliert	Beistoff	68439-46-3	614-482-0	0,0	31,8

2.2. **Art(en) der Formulierung**

Formulierung(en)	Meta-SPC 1-5: AL — sonstige Flüssigkeit Meta-SPC 6-8: SL — lösliches Konzentrat

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSEBENE — META-SPC(S)

Meta-SPC 1

1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 1 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 1

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-1

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 1 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,15	0,15
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	0,0	0,0
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	0,0	0,0
Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole C 9-11 ethoxyliert	Beistoff	68439-46-3		0,0	0,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1**

Formulierung(en)	sonstige Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Sicherheitshinweise	Nur im Originalbehälter aufbewahren. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähigem Inliner lagern.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 1

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 1

Verwendung # 1 — Veterinärhygiene — Tierhaltung — Zitzendesinfektionsmittel — berufsmäßiger Verwender — in Innenräumen — Sprühen (nach dem Melken)

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen-
Anwendungsmethode(n)	Offenes System: Sprühen Manuelle und automatisierte Desinfektion von Zitzen mit einem gebrauchsfertigen Spray (bei Kühen, nach dem Melken)
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anwendungsmenge: 10-15 ml pro Kuh Anwendungshäufigkeit: Während der Laktationsperiode: — manuell: 2 Anwendungen pro Tag (nach dem Melken) — automatisiert: 3 Anwendungen pro Tag (nach dem Melken) Während der Trockenstehphase: 1 Anwendung pro Tag
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche: 1 Liter, Verschlusskappe aus PP HDPE-Kanister: 5-60 Liter HDPE-Fass: 200 Liter IBC: HDPE: 600-1000 Liter

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

—

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

—

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ([1]) DER META-SPC 1

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen und alle Anweisungen befolgen.

Das Produkt muss vor dem Gebrauch auf eine Temperatur über 20 °C erwärmt werden.

Zum Einfüllen des Produkts in das Anwendungsgerät wird die Verwendung einer Dosierpumpe empfohlen.

Unmittelbar nach dem Melken jeder Kuh die gesamte Fläche jeder Zitze mit der Lösung einsprühen. Das Produkt bis zum nächsten Melken einwirken lassen. Zitzen nicht direkt nach dem Desinfizieren reinigen

Die Kühe stehen lassen, bis das Produkt getrocknet ist (mindestens 5 Minuten).

Das Produkt kann manuell oder mit einem automatischen Zitzensprüher aufgebracht werden.

Vor dem nächsten Melken müssen die Zitzen gereinigt werden, vorzugsweise mit einem neuen, feuchten Tuch pro Kuh.

Die Anwendungshäufigkeit darf zwei Anwendungen pro Kuh und Tag bei manueller Anwendung und drei Anwendungen pro Kuh und Tag bei Anwendung mit einem automatischen Zitzensprüher (nach dem Melken) nicht überschreiten.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Während der Handhabung des Produkts und der Anwendungsphase chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, einen beschichteten Schutzanzug und-stiefel tragen (das Material ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation zu spezifizieren)

Wenn eine Kombination aus einer Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, so muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes, nicht jodhaltiges Produkt verwendet werden.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Haut gründlich waschen.

Bei Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt spülen, Kontaktlinsen herausnehmen, mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Danach einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und anschließend etwas Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen; sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei der Bitte um ärztlichen Rat Verpackung oder Etikett bereithalten und Ihre örtliche Giftnotrufzentrale anrufen [hier lokale Nummer eintragen].

([1]) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 1.

Umweltschutzmaßnahmen:

Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn durch das Produkt eine Umweltbelastung verursacht wurde (Abwasserkanäle, Wasserläufe, Boden oder Luft). Um Störungen einer individuellen Abwasserbehandlungsanlage zu vermeiden, müssen mögliche produkthaltige Rückstände in das Güllelager (zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden oder zur Vergärung in einer Biogasanlage) oder in das kommunale Abwassersystem - sofern gesetzlich zulässig - eingeleitet werden.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Das unbenutzte Produkt und die Verpackung am Ende der Behandlung in Übereinstimmung mit den lokalen Anforderungen entsorgen.

Je nach den lokalen Anforderungen kann das gebrauchte Produkt in das kommunale Abwassersystem eingeleitet oder im Güllelager entsorgt werden. Freisetzung in eine individuelle Abwasserbehandlungsanlage vermeiden.

Europäischer Abfallkatalog: 200130-Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Das Produkt bei Raumtemperatur, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und in lichtundurchlässigen Behältern lagern.

Vor Frost schützen. Behälter dicht verschlossen halten.

Haltbarkeit: 12 Monate in HDPE

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	FINK - Io Spray 15 FINK - Euter-DIP PVP-S FINK Pattedyp PVP IOSpray 15 PVP
Zulassungsnummer	EU-0020540-0001 1-1

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,15

Meta-SPC 2

1. META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 2 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 2

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-2

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 - Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 2 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,3	0,5
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	0,0	0,0
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	0,0	0,0
Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Beistoff	68439-46-3		0,0	0,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2**

Formulierung(en)	sonstige Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Nur im Originalbehälter aufbewahren. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähigem Inliner lagern. Inhalt Behälter den örtlichen/nationalen Vorschriften entsprechend zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 2

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 2

Verwendung # 1 — Veterinärhygiene — Tierhaltung — Zitzendesinfektionsmittel — berufsmäßiger Verwender — in Innenräumen — Sprühen (nach dem Melken)

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-

Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen-
Anwendungsmethode(n)	Offenes System: Sprühen Manuelle und automatisierte Desinfektion von Zitzen mit einem gebrauchsfertigen Spray (bei Kühen, nach dem Melken)
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anwendungsmenge: 10-15 ml pro Kuh Anwendungshäufigkeit: Während der Laktationsperiode: — manuell: 2 Anwendungen pro Tag (nach dem Melken) — automatisiert: 3 Anwendungen pro Tag (nach dem Melken) Während der Trockenstehphase: 1 Anwendung pro Tag
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche: 1 Liter, Verschlusskappe aus PP HDPE-Kanister: 5-60 Liter HDPE-Fass: 200 Liter IBC: HDPE: 600-1000 Liter

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

–

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

–

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

–

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

–

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

–

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ([2]) DER META-SPC 2

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen und alle Anweisungen befolgen.

Das Produkt muss vor dem Gebrauch auf eine Temperatur über 20 °C erwärmt werden.

Zum Einfüllen des Produkts in das Anwendungsgerät wird die Verwendung einer Dosierpumpe empfohlen.

([2]) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 2.

Unmittelbar nach dem Melken jeder Kuh die gesamte Fläche jeder Zitze mit der Lösung einsprühen. Das Produkt bis zum nächsten Melken einwirken lassen. Zitzen nicht direkt nach dem Desinfizieren reinigen

Die Kühe stehen lassen, bis das Produkt getrocknet ist (mindestens 5 Minuten).

Das Produkt kann manuell oder mit einem automatischen Zitzensprüher aufgebracht werden.

Vor dem nächsten Melken müssen die Zitzen gereinigt werden, vorzugsweise mit einem neuen, feuchten Tuch pro Kuh.

Die Anwendungshäufigkeit darf zwei Anwendungen pro Kuh und Tag bei manueller Anwendung und drei Anwendungen pro Kuh und Tag bei Anwendung mit einem automatischen Zitzensprüher (nach dem Melken) nicht überschreiten.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Während der Handhabung des Produkts und der Anwendungsphase chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, einen beschichteten Schutzanzug und -stiefel tragen (das Material ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation zu spezifizieren)

Wenn eine Kombination aus einer Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, so muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes, nicht jodhaltiges Produkt verwendet werden.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Haut gründlich waschen.

Bei Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt spülen, Kontaktlinsen herausnehmen, mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Danach einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und anschließend etwas Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen; sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei der Bitte um ärztlichen Rat Verpackung oder Etikett bereithalten und Ihre örtliche Giftnotrufzentrale anrufen [hier lokale Nummer eintragen].

Umweltschutzmaßnahmen:

Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn durch das Produkt eine Umweltbelastung verursacht wurde (Abwasserkanäle, Wasserläufe, Boden oder Luft). Um Störungen einer individuellen Abwasserbehandlungsanlage zu vermeiden, müssen mögliche produkthaltige Rückstände in das Güllelager (zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden oder zur Vergärung in einer Biogasanlage) oder in das kommunale Abwassersystem — sofern gesetzlich zulässig — eingeleitet werden.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Das unbenutzte Produkt und die Verpackung am Ende der Behandlung in Übereinstimmung mit den lokalen Anforderungen entsorgen.

Je nach den lokalen Anforderungen kann das gebrauchte Produkt in das kommunale Abwassersystem eingeleitet oder im Güllelager entsorgt werden. Freisetzung in eine individuelle Abwasserbehandlungsanlage vermeiden.

Europäischer Abfallkatalog: 200130-Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Das Produkt bei Raumtemperatur, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und in lichtundurchlässigen Behältern lagern.

Vor Frost schützen. Behälter dicht verschlossen halten.

Haltbarkeit: 12 Monate in HDPE

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Fink Io Spray — 30 ST-Io Spray DESINTEC MH Iodine S DESINTEC MH Raidip plus Iodine Spray 3000 Iodine Spray
Zulassungsnummer	EU-0020540-0002 1-2

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,3

7.2. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Fink — Io Spray 50 DESINTEC MH Raidip 5000 Iodine Spray 5000
Zulassungsnummer	EU-0020540-0003 1-2

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoffe	7553-56-2	231-442-4	0,5

Meta-SPC 3

1. META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 3 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 3

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-3

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 3 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,5	0,5
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	0,0	0,0
Poly(oxy-1,2-ethanediyl). alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl). alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	0,0	0,0
Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole C 9-11 ethoxyliert	Beistoff	68439-46-3		0,0	0,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3**

Formulierung(en)	sonstige Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Nur im Originalbehälter aufbewahren. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähigem Inliner lagern. Inhalt Behälter den örtlichen/nationalen Vorschriften entsprechend zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 3

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 3

Verwendung # 1 — Veterinärhygiene — Tierhaltung — Zitzendesinfektionsmittel — berufsmäßiger Verwender — in Innenräumen — Sprühen (nach dem Melken)

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-

Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen-
Anwendungsmethode(n)	Offenes System: Sprühen Manuelle und automatisierte Desinfektion von Zitzen mit einem gebrauchsfertigen Spray (bei Kühen, nach dem Melken)
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anwendungsmenge: 10-15 ml pro Kuh Anwendungshäufigkeit: Während der Laktationsperiode: — manuell: 2 Anwendungen pro Tag (nach dem Melken) — automatisiert: 3 Anwendungen pro Tag (nach dem Melken) Während der Trockenstehphase: 1 Anwendung pro Tag
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche: 1 Liter, Verschlusskappe aus PP HDPE-Kanister: 5-60 Liter HDPE-Fass: 200 Liter IBC: HDPE: 600-1000 Liter

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

–

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

—

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

–

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ([3]) DER META-SPC 3

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen und alle Anweisungen befolgen.

Das Produkt muss vor dem Gebrauch auf eine Temperatur über 20 °C erwärmt werden.

Zum Einfüllen des Produkts in das Anwendungsgerät wird die Verwendung einer Dosierpumpe empfohlen.

Unmittelbar nach dem Melken jeder Kuh die gesamte Fläche jeder Zitze mit der Lösung einsprühen. Das Produkt bis zum nächsten Melken einwirken lassen. Zitzen nicht direkt nach dem Desinfizieren reinigen

Die Kühe stehen lassen, bis das Produkt getrocknet ist (mindestens 5 Minuten).

Das Produkt kann manuell oder mit einem automatischen Zitzensprüher aufgebracht werden.

([3]) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 3.

Vor dem nächsten Melken müssen die Zitzen gereinigt werden, vorzugsweise mit einem neuen, feuchten Tuch pro Kuh.

Die Anwendungshäufigkeit darf zwei Anwendungen pro Kuh und Tag bei manueller Anwendung und drei Anwendungen pro Kuh und Tag bei Anwendung mit einem automatischen Zitzensprüher (nach dem Melken) nicht überschreiten.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Während der Handhabung des Produkts und der Anwendungsphase chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, einen beschichteten Schutzanzug und -stiefel tragen (das Material ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation zu spezifizieren)

Wenn eine Kombination aus einer Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, so muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes, nicht jodhaltiges Produkt verwendet werden.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Haut gründlich waschen.

Bei Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt spülen, Kontaktlinsen herausnehmen, mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Danach einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und anschließend etwas Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen; sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei der Bitte um ärztlichen Rat Verpackung oder Etikett bereithalten und Ihre örtliche Giftnotrufzentrale anrufen [hier lokale Nummer eintragen].

Umweltschutzmaßnahmen:

Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn durch das Produkt eine Umweltbelastung verursacht wurde (Abwasserkanäle, Wasserläufe, Boden oder Luft). Um Störungen einer individuellen Abwasserbehandlungsanlage zu vermeiden, müssen mögliche produkthaltige Rückstände in das Güllelager (zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden oder zur Vergärung in einer Biogasanlage) oder in das kommunale Abwassersystem — sofern gesetzlich zulässig — eingeleitet werden.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Das unbenutzte Produkt und die Verpackung am Ende der Behandlung in Übereinstimmung mit den lokalen Anforderungen entsorgen.

Je nach den lokalen Anforderungen kann das gebrauchte Produkt in das kommunale Abwassersystem eingeleitet oder im Güllelager entsorgt werden. Freisetzung in eine individuelle Abwasserbehandlungsanlage vermeiden.

Europäischer Abfallkatalog: 200130-Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Das Produkt bei Raumtemperatur, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und in lichtundurchlässigen Behältern lagern.

Vor Frost schützen. Behälter dicht verschlossen halten.

Haltbarkeit: 12 Monate in HDPE

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Fink — Io Spray 50 (Jodophor) Fink — Io Spray 50 (Iodophor)
Zulassungsnummer	EU-0020540-0004 1-3

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,5

Meta-SPC 4

1. META-SPC 4 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 4 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 4

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-4

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 4 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 4**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,1	0,15
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	0,0	0,0
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	0,0	0,0
Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole C 9-11 ethoxyliert	Beistoff	68439-46-3		0,0	0,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 4**

Formulierung(en)	sonstige Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 4

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Sicherheitshinweise	Nur im Originalbehälter aufbewahren. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähigem Inliner lagern.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 4

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 4

Verwendung # 1 — Veterinärhygiene — Tierhaltung — Zitzendesinfektionsmittel — berufsmäßiger Verwender — in Innenräumen — Dippen (nach dem Melken)

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen-
Anwendungsmethode(n)	Offenes System:Tauchen Zitzendippen: Manuelle nicht-medizinische Desinfektion von Zitzen mit einer gebrauchsfertigen Flüssigkeit (bei Kühen, nach dem Melken)
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anwendungsmenge: 5-10 ml pro Kuh — 0 Anwendungshäufigkeit: Während der Laktationsperiode: • 2 Anwendungen pro Tag (nach dem Melken) Während der Trockenstehphase: 1 Anwendung pro Tag
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche: 1 Liter, Verschlusskappen aus PP HDPE-Kanister: 5-60 Liter HDPE-Fass: 200 Liter IBC HDPE: 600-1000 Liter

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

—

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

—

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ([4]) DER META-SPC 4

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen und alle Anweisungen befolgen.

Das Produkt muss vor dem Gebrauch auf eine Temperatur über 20 °C erwärmt werden.

Zum Einfüllen des Produkts in das Anwendungsgerät wird die Verwendung einer Dosierpumpe empfohlen.

Dippbecher für die Zitzen zu 2/3 mit dem Produkt füllen. Sofort nach dem Melken jeder Kuh jede Zitze manuell in die Lösung dippen. Dabei sicherstellen, dass die Zitzen mindestens zu zwei Dritteln, vorzugsweise vollständig mit der Lösung in Kontakt kommen.

Zitzen nicht direkt nach dem Desinfizieren reinigen.

Das Produkt bis zum nächsten Melken einwirken lassen. Die Kühe stehen lassen, bis das Produkt getrocknet ist (mindestens 5 Minuten).

Den Becher bei Bedarf nachfüllen.

Die Dippbecher für die Zitzen sollten nach dem Melken geleert und vor dem erneuten Gebrauch gewaschen werden. Vor dem nächsten Melken müssen die Zitzen gereinigt werden, vorzugsweise mit einem neuen, feuchten Tuch pro Kuh.

Die Anwendungshäufigkeit darf zwei Anwendungen pro Kuh und Tag (nach dem Melken) nicht überschreiten

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Wenn eine Kombination aus einer Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, so muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes, nicht jodhaltiges Produkt verwendet werden.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Haut gründlich waschen.

Bei Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt spülen, Kontaktlinsen herausnehmen, mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Danach einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und anschließend etwas Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen; sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei der Bitte um ärztlichen Rat Verpackung oder Etikett bereithalten und Ihre örtliche Giftnotrufzentrale anrufen [hier lokale Nummer eintragen].

Umweltschutzmaßnahmen:

Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn durch das Produkt eine Umweltbelastung verursacht wurde (Abwasserkanäle, Wasserläufe, Boden oder Luft). Um Störungen einer individuellen Abwasserbehandlungsanlage zu vermeiden, müssen mögliche produkthaltige Rückstände in das Güllelager (zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden oder zur Vergärung in einer Biogasanlage) oder in das kommunale Abwassersystem — sofern gesetzlich zulässig — eingeleitet werden.

([4]) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 4.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Das unbenutzte Produkt und die Verpackung am Ende der Behandlung in Übereinstimmung mit den lokalen Anforderungen entsorgen.

Je nach den lokalen Anforderungen kann das gebrauchte Produkt in das kommunale Abwassersystem eingeleitet oder im Güllelager entsorgt werden. Freisetzung in eine individuelle Abwasserbehandlungsanlage vermeiden.

Europäischer Abfallkatalog: 200130-Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Das Produkt bei Raumtemperatur, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und in lichtundurchlässigen Behältern lagern.

Vor Frost schützen. Behälter dicht verschlossen halten.

Haltbarkeit: 12 Monate in HDPE

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 4

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	FINK — Io Dip 10 IODip 10 PVP
Zulassungsnummer	EU-0020540-0005 1-4

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,1

7.2. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	FINK — Io Dip Protect DESINTEC MH Iodine Barrier TvP — Barrier Dip
Zulassungsnummer	EU-0020540-0006 1-4

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,15

Meta-SPC 5

1. META-SPC 5 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 5 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 5

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-5

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 5 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 5**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,3	0,45
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	0,35	0,4
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	0,0	0,0
Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole C 9-11 ethoxyliert	Beistoff	68439-46-3		0,0	0,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 5**

Formulierung(en)	sonstige Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 5

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Nur im Originalbehälter aufbewahren. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähigem Inliner lagern. Inhalt Behälter den örtlichen/nationalen Vorschriften entsprechend zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 5

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 5. Verwendung # 1 — Veterinärhygiene — Tierhaltung — Zitzendesinfektionsmittel — professionell — in Innenräumen — Dippen (nach dem Melken)

Art des Produkts

PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)	Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung
-	Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)
Bakterien	Hefen Anwendungsbereich
Innen-	Anwendungsmethode(n)
Offenes System:Tauchen	Zitzendippen: Manuelle nicht-medizinische Desinfektion von Zitzen mit einer gebrauchsfertigen Flüssigkeit (bei Kühen, nach dem Melken) Anwendungsrate(n) und Häufigkeit
Anwendungsmenge: 5-10 ml pro Kuh — 0	Anwendungshäufigkeit: Während der Laktationsperiode: • 2 Anwendungen pro Tag (nach dem Melken) Während der Trockenstehphase: 1 Anwendung pro Tag
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche: 1 Liter, Verschlusskappen aus PP HDPE-Kanister: 5-60 Liter HDPE-Fass: 200 Liter IBC HDPE: 600-1000 Liter

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

—

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

—

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ([5]) DER META-SPC 5

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen und alle Anweisungen befolgen.

([5]) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 5.

Das Produkt muss vor dem Gebrauch auf eine Temperatur über 20 °C erwärmt werden.

Zum Einfüllen des Produkts in das Anwendungsgerät wird die Verwendung einer Dosierpumpe empfohlen.

Dippbecher für die Zitzen zu 2/3 mit dem Produkt füllen. Sofort nach dem Melken jeder Kuh jede Zitze manuell in die Lösung dippen. Dabei sicherstellen, dass die Zitzen mindestens zu zwei Dritteln, vorzugsweise vollständig mit der Lösung in Kontakt kommen.

Zitzen nicht direkt nach dem Desinfizieren reinigen.

Das Produkt bis zum nächsten Melken einwirken lassen. Die Kühe stehen lassen, bis das Produkt getrocknet ist (mindestens 5 Minuten).

Den Becher bei Bedarf nachfüllen.

Die Dippbecher für die Zitzen sollten nach dem Melken geleert und vor dem erneuten Gebrauch gewaschen werden. Vor dem nächsten Melken müssen die Zitzen gereinigt werden, vorzugsweise mit einem neuen, feuchten Tuch pro Kuh.

Die Anwendungshäufigkeit darf zwei Anwendungen pro Kuh und Tag (nach dem Melken) nicht überschreiten

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Wenn eine Kombination aus einer Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, so muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes, nicht jodhaltiges Produkt verwendet werden.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Haut gründlich waschen.

Bei Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt spülen, Kontaktlinsen herausnehmen, mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Danach einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und anschließend etwas Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen; sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei der Bitte um ärztlichen Rat Verpackung oder Etikett bereithalten und Ihre örtliche Giftnotrufzentrale anrufen [hier lokale Nummer eintragen].

Umweltschutzmaßnahmen:

Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn durch das Produkt eine Umweltbelastung verursacht wurde (Abwasserkanäle, Wasserläufe, Boden oder Luft). Um Störungen einer individuellen Abwasserbehandlungsanlage zu vermeiden, müssen mögliche produkthaltige Rückstände in das Güllelager (zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden oder zur Vergärung in einer Biogasanlage) oder in das kommunale Abwassersystem — sofern gesetzlich zulässig — eingeleitet werden.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Das unbenutzte Produkt und die Verpackung am Ende der Behandlung in Übereinstimmung mit den lokalen Anforderungen entsorgen.

Je nach den lokalen Anforderungen kann das gebrauchte Produkt in das kommunale Abwassersystem eingeleitet oder im Güllelager entsorgt werden. Freisetzung in eine individuelle Abwasserbehandlungsanlage vermeiden.

Europäischer Abfallkatalog: 200130-Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Das Produkt bei Raumtemperatur, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und in lichtundurchlässigen Behältern lagern.

Vor Frost schützen. Behälter dicht verschlossen halten.

Haltbarkeit: 12 Monate in HDPE

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 5

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Jodofilm 75/5 4500 ppm
Zulassungsnummer	EU-0020540-0007 1-5

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,45
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	0,4

7.2. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Jodofilm 75/5 3000 ppm
Zulassungsnummer	EU-0020540-0008 1-5

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,3
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	0,35

Meta-SPC 6

1. META-SPC 6 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 6 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 6

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-6

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 6 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 6**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	1,75	2,4
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	3,0	10,0
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	0,0	25,6
Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole C 9-11 ethoxyliert	Beistoff	68439-46-3		0,0	31,8

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 6**

Formulierung(en)	lösliches Konzentrat

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 6

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.Verursacht schwere Augenschäden. Kann die Organe schädigen Schilddrüse bei längerer oder wiederholter Exposition. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Nur im Originalbehälter aufbewahren.Nebel nicht einatmen. Aerosol nicht einatmen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe tragen. Schutzkleidung tragen. Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar):Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.Haut mit Wasser abwaschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Unter Verschluss aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 6

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 6

Verwendung # 1 — Veterinärhygiene — Tierhaltung — Desinfektionsmittel für harte Oberflächen — professionell — in Innenräumen — Sprühen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen Viren
Anwendungsbereich	Innen-
Anwendungsmethode(n)	Offenes System: Sprühen Desinfektionsmittel für harte Oberflächen in Ställen (außer in Brütereien). Sprühen von verdünntem Konzentrat mit einer Rückentragespritze (4-7 bar)
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	100 ml/m² — Jodkonzentration in der Anwendungslösung: 750 ppm (0,075 Gew.-%). Anwendungshäufigkeit pro Jahr: Milchkühe: 1 Fleischrinder: 1 Mastkälber: 4 Sauen in Einzelbuchten: 5 Sauen in Gruppenhaltung: 5 Mastschweine: 3 Legehennen in Käfigbatterien ohne Behandlung: 1 Legehennen in Käfigbatterien mit Belüftung (Bandtrocknung): 1 Legehennen in Käfigbatterien mit forcierter Trocknung (Kotgrube, hoher Aufstieg): 1 Legehennen in kompakten Käfigbatterien: 1 Legehennen in Freilandhaltung mit Streuboden (teilweise Streuboden, teilweise Spaltenboden): 1 Masthähnchen in Freilandhaltung mit Streuboden: 7 Legehennen in Freilandhaltung mit Gitterrostboden (Volierensystem): 1 Masthähnchen-Elterntiere in Freilandhaltung mit Gitterrostboden: 1 Masthähnchen-Elterntiere in der Aufzucht mit Gitterrostboden: 3 Puten in Freilandhaltung mit Streuboden: 2 Enten in Freilandhaltung mit Streuboden: 13 Gänse in Freilandhaltung mit Streuboden: 6
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche: 1 Liter, Verschlusskappe aus PP HDPE-Kanister: 5-60 Liter HDPE-Fass: 200 Liter IBC HDPE: 600-1000 Liter

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Iodosan 30: 29 ml des Produkts mit 971 ml Wasser mischen, um 1 l Anwendungslösung zu erhalten.

Iodosan 18: 40 ml des Produkts mit 960 ml Wasser mischen, um 1 l Anwendungslösung zu erhalten.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

—

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ([6]) DER META-SPC 6

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen und alle Anweisungen befolgen.

Zur Herstellung der Desinfektionslösung das flüssige Produkt mit Wasser mischen. Immer zuerst Wasser einfüllen und dann das Produkt vorsichtig einrühren.

Maximal 100 ml Anwendungslösung pro m^2 behandelter Fläche verwenden. Nicht mehr Flüssigkeit als unbedingt notwendig vorbereiten.

Das Produkt darf nur in leeren (nicht belegten) Stallungen nach einer gründlichen Oberflächenreinigung mit einem geeigneten Reinigungsmittel angewendet werden.

Eine Vorreinigung ist zwingend erforderlich. Die Oberflächen, die anschließend behandelt werden sollen, abspülen oder wischen. Vor der Desinfektion 24 bis 36 Stunden trocknen lassen, um erdfeuchte Oberflächen zu erhalten. Anlagen und Geräte durch Sprühen mit geeigneten Geräten (4 bis 7 bar) gründlich mit einer dünnen Schicht der vorbereiteten Lösung einweichen. Während des Vorgangs und für die Dauer der Kontaktzeit (mind. 30 Minuten) müssen alle Öffnungen geschlossen und die Belüftung ausgeschaltet werden.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Die Form der Flasche, in der das Produkt abgefüllt ist, sollte das Risiko von Spritzern minimieren, um den Augen- und Hautkontakt beim Verdünnen des Produkts zu vermeiden.

Während der Misch- und Ladephase: Die Verwendung eines Gesichtsschutzes und von Schutzhandschuhen (das Material der Schutzhandschuhe ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation zu spezifizieren) ist zwingend vorgeschrieben.

Während der Anwendungsphase der gebrauchsfertigen Verdünnung durch Sprühen: Es müssen Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug (mindestens Typ X, EN XXXXX), der für das Biozidprodukt undurchlässig ist, getragen werden (das Material für die Schutzhandschuhe und den Schutzanzug ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation zu spezifizieren). Für jede Arbeitsschicht neue Handschuhe verwenden.

Das Fachpersonal sollte die Desinfektion von Tierstallungen nicht öfter als dreimal im Monat durchführen. Diese Fachkräfte sollten keine Jodprodukte für zusätzliche Zwecke verwenden.

Verwenden Sie nur eine Art von jodhaltigem Produkt pro Tag.

Die Stalldesinfektion sollte nicht öfter als einmal im Jahr oder bei Kälbern und Schweinen einmal während der Lebenszeit durchgeführt werden.

Futtertröge müssen während der Anwendung abgedeckt werden.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

([6]) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 6.

Bei Berührung mit der Haut: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und Haut gründlich waschen.

Bei Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt sofort gründlich spülen, Kontaktlinsen herausnehmen, mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen.

Danach einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und anschließend etwas Wasser trinken.

Kein Erbrechen herbeiführen; sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Bewusstlosigkeit den Patienten in stabiler linker Seitenlage lagern und transportieren. Einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund verabreichen.

Bei der Bitte um ärztlichen Rat Verpackung oder Etikett bereithalten und Ihre örtliche Giftnotrufzentrale anrufen [hier lokale Nummer eintragen].

Umweltschutz-Notmaßnahmen:

Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn durch das Produkt eine Umweltbelastung verursacht wurde (Abwasserkanäle, Wasserläufe, Boden oder Luft). Um Störungen einer individuellen Abwasserbehandlungsanlage zu vermeiden, müssen mögliche produkthaltige Rückstände in das Güllelager (zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden oder zur Vergärung in einer Biogasanlage) oder in das kommunale Abwassersystem - sofern gesetzlich zulässig - eingeleitet werden.

Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung:

Die Leckage stoppen, falls dies sicher ist.

Verschüttete Flüssigkeit mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (Sand, Erde, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) zur Entsorgung nach den örtlichen/nationalen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Das unbenutzte Produkt und die Verpackung am Ende der Behandlung in Übereinstimmung mit den lokalen Anforderungen entsorgen.

Je nach den lokalen Anforderungen kann das gebrauchte Produkt in das kommunale Abwassersystem eingeleitet oder im Güllelager entsorgt werden. Freisetzung in eine individuelle Abwasserbehandlungsanlage vermeiden.

Europäischer Abfallkatalog: 200130-Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Das Produkt bei Raumtemperatur, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und in lichtundurchlässigen Behältern lagern. Vor Frost schützen. Behälter dicht verschlossen halten.

Haltbarkeit: 24 Monate in HDPE

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 6

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	IODOSAN 30 IODOSAN IODAT DESINTEC FL-JODES ROTIE-SOL J Disinfect Jod FINK - Jodophos 15 Jod-Reiniger sauer Tankrein extra
Zulassungsnummer	EU-0020540-0009 1-6

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	2,4
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	10,0
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	25,6

7.2. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	IODOSAN 18
Zulassungsnummer	EU-0020540-0010 1-6

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	1,75
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	3,0
Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole C 9-11 ethoxyliert	Beistoff	68439-46-3		31,8

Meta-SPC 7

1. META-SPC 7 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 7 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 7

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-7

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 - Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 7 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 7**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	3,0	3,0
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	10,0	10,0
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	31,8	31,8
Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole C 9-11 ethoxyliert	Beistoff	68439-46-3		0,0	0,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 7**

Formulierung(en)	lösliches Konzentrat

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 7

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden. Kann die Organe schädigen Schilddrüse bei längerer oder wiederholter Exposition. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Nur im Originalbehälter aufbewahren. Nebel nicht einatmen. Aerosol nicht einatmen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe tragen. Schutzkleidung tragen. Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar):Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.Haut mit Wasser abwaschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Unter Verschluss aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 7

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 7

Verwendung # 1 — Veterinärhygiene — Tierhaltung — Desinfektionsmittel für harte Oberflächen — berufsmäßiger Verwender — in Innenräumen — Sprühen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen Viren
Anwendungsbereich	Innen-
Anwendungsmethode(n)	Offenes System: Sprühen Desinfektionsmittel für harte Oberflächen in Ställen (außer in Brütereien). Sprühen von verdünntem Konzentrat mit einer Rückentragespritze (4-7 bar)
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	100 ml/m2 — Jodkonzentration in der Anwendungslösung: 750 ppm (0,075 Gew.-%). Anwendungshäufigkeit pro Jahr: Milchkühe: 1 Fleischrinder: 1 Mastkälber: 4 Sauen in Einzelbuchten: 5 Sauen in Gruppenhaltung: 5 Mastschweine: 3 Legehennen in Käfigbatterien ohne Behandlung: 1 Legehennen in Käfigbatterien mit Belüftung (Bandtrocknung): 1 Legehennen in Käfigbatterien mit forcierter Trocknung (Kotgrube, hoher Aufstieg): 1 Legehennen in kompakten Käfigbatterien: 1 Legehennen in Freilandhaltung mit Streuboden (teilweise Streuboden, teilweise Spaltenboden): 1 Masthähnchen in Freilandhaltung mit Streuboden: 7 Legehennen in Freilandhaltung mit Gitterrostboden (Volierensystem): 1 Masthähnchen-Elterntiere in Freilandhaltung mit Gitterrostboden: 1 Masthähnchen-Elterntiere in der Aufzucht mit Gitterrostboden: 3 Puten in Freilandhaltung mit Streuboden: 2 Enten in Freilandhaltung mit Streuboden: 13 Gänse in Freilandhaltung mit Streuboden: 6
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche: 1 Liter, Verschlusskappe aus PP HDPE-Kanister: 5-60 Liter HDPE-Fass: 200 Liter IBC HDPE: 600-1000 Liter

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Iodosan 30 plus: 23 ml des Produkts mit 977 ml Wasser mischen, um 1 l Anwendungslösung zu erhalten.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

—

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

- - —

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ([7]) DER META-SPC 7

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen und alle Anweisungen befolgen.

Zur Herstellung der Desinfektionslösung das flüssige Produkt mit Wasser mischen. Immer zuerst Wasser einfüllen und dann das Produkt vorsichtig einrühren.

Maximal 100 ml Anwendungslösung pro m^2 behandelter Fläche verwenden. Nicht mehr Flüssigkeit als unbedingt notwendig vorbereiten.

Das Produkt darf nur in leeren (nicht belegten) Stallungen nach einer gründlichen Oberflächenreinigung mit einem geeigneten Reinigungsmittel angewendet werden.

Eine Vorreinigung ist zwingend erforderlich. Die Oberflächen, die anschließend behandelt werden sollen, abspülen oder wischen. Vor der Desinfektion 24 bis 36 Stunden trocknen lassen, um erdfeuchte Oberflächen zu erhalten. Anlagen und Geräte durch Sprühen mit geeigneten Geräten (4 bis 7 bar) gründlich mit einer dünnen Schicht der vorbereiteten Lösung einweichen. Während des Vorgangs und für die Dauer der Kontaktzeit (mind. 30 Minuten) müssen alle Öffnungen geschlossen und die Belüftung ausgeschaltet werden.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Die Form der Flasche, in der das Produkt abgefüllt ist, sollte das Risiko von Spritzern minimieren, um den Augen- und Hautkontakt beim Verdünnen des Produkts zu vermeiden.

Während der Misch- und Ladephase: Die Verwendung eines Gesichtsschutzes und von Schutzhandschuhen (das Material der Schutzhandschuhe ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation zu spezifizieren) ist zwingend vorgeschrieben.

Während der Anwendungsphase der gebrauchsfertigen Verdünnung durch Sprühen: Es müssen Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug (mindestens Typ X, EN XXXXX), der für das Biozidprodukt undurchlässig ist, getragen werden (das Material für die Schutzhandschuhe und den Schutzanzug ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation zu spezifizieren). Für jede Arbeitsschicht neue Handschuhe verwenden.

Das Fachpersonal sollte die Desinfektion von Tierstallungen nicht öfter als dreimal im Monat durchführen. Diese Fachkräfte sollten keine Jodprodukte für zusätzliche Zwecke verwenden.

Verwenden Sie nur eine Art von jodhaltigem Produkt pro Tag.

Die Stalldesinfektion sollte nicht öfter als einmal im Jahr oder bei Kälbern und Schweinen einmal während der Lebenszeit durchgeführt werden.

Futtertröge müssen während der Anwendung abgedeckt werden.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und Haut gründlich waschen.

([7]) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 7.

Bei Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt sofort gründlich spülen, Kontaktlinsen herausnehmen, mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen.

Danach einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und anschließend etwas Wasser trinken.

Kein Erbrechen herbeiführen; sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Bewusstlosigkeit den Patienten in stabiler linker Seitenlage lagern und transportieren. Einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund verabreichen.

Bei der Bitte um ärztlichen Rat Verpackung oder Etikett bereithalten und Ihre örtliche Giftnotrufzentrale anrufen [hier lokale Nummer eintragen].

Umweltschutz-Notmaßnahmen:

Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn durch das Produkt eine Umweltbelastung verursacht wurde (Abwasserkanäle, Wasserläufe, Boden oder Luft). Um Störungen einer individuellen Abwasserbehandlungsanlage zu vermeiden, müssen mögliche produkthaltige Rückstände in das Güllelager (zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden oder zur Vergärung in einer Biogasanlage) oder in das kommunale Abwassersystem - sofern gesetzlich zulässig - eingeleitet werden.

Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung:

Die Leckage stoppen, falls dies sicher ist.

Verschüttete Flüssigkeit mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (Sand, Erde, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) zur Entsorgung nach den örtlichen/nationalen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Das unbenutzte Produkt und die Verpackung am Ende der Behandlung in Übereinstimmung mit den lokalen Anforderungen entsorgen.

Je nach den lokalen Anforderungen kann das gebrauchte Produkt in das kommunale Abwassersystem eingeleitet oder im Güllelager entsorgt werden. Freisetzung in eine individuelle Abwasserbehandlungsanlage vermeiden.

Europäischer Abfallkatalog: 200130-Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Das Produkt bei Raumtemperatur, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und in lichtundurchlässigen Behältern lagern. Vor Frost schützen. Behälter dicht verschlossen halten.

Haltbarkeit: 24 Monate in HDPE

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 7

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	IODOSAN 30 Plus YODO CONTROL YODIVEN
Zulassungsnummer	EU-0020540-0011 1-7

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	3,0
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	10,0

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	31,8

Meta-SPC 8

1. META-SPC 8 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 8 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 8

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-8

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 - Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 8 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 8**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	1,5	1,5
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	3,0	3,0
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	18,0	18,0
Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole, C 9-11 ethoxyliert	Isotridecanol, ethoxyliert 90 %, Alkohole C 9-11 ethoxyliert	Beistoff	68439-46-3		0,0	0,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 8**

Formulierung(en)	lösliches Konzentrat

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 8

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden. Kann die Organe schädigen Schilddrüse bei längerer oder wiederholter Exposition. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Nur im Originalbehälter aufbewahren. Nebel nicht einatmen. Aerosol nicht einatmen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe tragen. Schutzkleidung tragen. Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar):Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.Haut mit Wasser abwaschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Unter Verschluss aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 8

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 8.

Verwendung # 1 — Veterinärhygiene — Tierhaltung — Desinfektionsmittel für harte Oberflächen — berufsmäßiger Verwender — in Innenräumen — Sprühen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen Viren
Anwendungsbereich	Innen-
Anwendungsmethode(n)	Offenes System: Sprühen Desinfektionsmittel für harte Oberflächen in Ställen (außer in Brütereien). Sprühen von verdünntem Konzentrat mit einer Rückentragespritze (4-7 bar)
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	100 ml/m2 — Jodkonzentration in der Anwendungslösung: 750 ppm (0,075 Gew.-%). Anwendungshäufigkeit pro Jahr: Milchkühe: 1 Fleischrinder: 1 Mastkälber: 4 Sauen in Einzelbuchten: 5 Sauen in Gruppenhaltung: 5 Mastschweine: 3

	Legehennen in Käfigbatterien ohne Behandlung: 1 Legehennen in Käfigbatterien mit Belüftung (Bandtrocknung): 1 Legehennen in Käfigbatterien mit forcierter Trocknung (Kotgrube, hoher Aufstieg): 1 Legehennen in kompakten Käfigbatterien: 1 Legehennen in Freilandhaltung mit Streuboden (teilweise Streuboden, teilweise Spaltenboden): 1 Masthähnchen in Freilandhaltung mit Streuboden: 7 Legehennen in Freilandhaltung mit Gitterrostboden (Volierensystem): 1 Masthähnchen-Elterntiere in Freilandhaltung mit Gitterrostboden: 1 Masthähnchen-Elterntiere in der Aufzucht mit Gitterrostboden: 3 Puten in Freilandhaltung mit Streuboden: 2 Enten in Freilandhaltung mit Streuboden: 13 Gänse in Freilandhaltung mit Streuboden: 6
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche: 1 Liter, Verschlusskappe aus PP HDPE-Kanister: 5-60 Liter HDPE-Fass: 200 Liter IBC HDPE: 600-1000 Liter

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Iodosan 15: 46 ml des Produkts mit 954 ml Wasser mischen, um 1 l Anwendungslösung zu erhalten.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

—

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ([8]) DER META-SPC 8

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen und alle Anweisungen befolgen.

Zur Herstellung der Desinfektionslösung das flüssige Produkt mit Wasser mischen. Immer zuerst Wasser einfüllen und dann das Produkt vorsichtig einrühren.

Maximal 100 ml Anwendungslösung pro m^2 behandelter Fläche verwenden. Nicht mehr Flüssigkeit als unbedingt notwendig vorbereiten.

([8]) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 8.

Das Produkt darf nur in leeren (nicht belegten) Stallungen nach einer gründlichen Oberflächenreinigung mit einem geeigneten Reinigungsmittel angewendet werden.

Eine Vorreinigung ist zwingend erforderlich. Die Oberflächen, die anschließend behandelt werden sollen, abspülen oder wischen. Vor der Desinfektion 24 bis 36 Stunden trocknen lassen, um erdfeuchte Oberflächen zu erhalten. Anlagen und Geräte durch Sprühen mit geeigneten Geräten (4 bis 7 bar) gründlich mit einer dünnen Schicht der vorbereiteten Lösung einweichen. Während des Vorgangs und für die Dauer der Kontaktzeit (mind. 30 Minuten) müssen alle Öffnungen geschlossen und die Belüftung ausgeschaltet werden.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Die Form der Flasche, in der das Produkt abgefüllt ist, sollte das Risiko von Spritzern minimieren, um den Augen- und Hautkontakt beim Verdünnen des Produkts zu vermeiden.

Während der Misch- und Ladephase: Die Verwendung eines Gesichtsschutzes und von Schutzhandschuhen (das Material der Schutzhandschuhe ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation zu spezifizieren) ist zwingend vorgeschrieben.

Während der Anwendungsphase der gebrauchsfertigen Verdünnung durch Sprühen: Es müssen Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug (mindestens Typ X, EN XXXXX), der für das Biozidprodukt undurchlässig ist, getragen werden (das Material für die Schutzhandschuhe und den Schutzanzug ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation zu spezifizieren). Für jede Arbeitsschicht neue Handschuhe verwenden.

Das Fachpersonal sollte die Desinfektion von Tierstallungen nicht öfter als dreimal im Monat durchführen. Diese Fachkräfte sollten keine Jodprodukte für zusätzliche Zwecke verwenden.

Verwenden Sie nur eine Art von jodhaltigem Produkt pro Tag.

Die Stalldesinfektion sollte nicht öfter als einmal im Jahr oder bei Kälbern und Schweinen einmal während der Lebenszeit durchgeführt werden.

Futtertröge müssen während der Anwendung abgedeckt werden.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und Haut gründlich waschen.

Bei Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt sofort gründlich spülen, Kontaktlinsen herausnehmen, mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen.

Danach einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und anschließend etwas Wasser trinken.

Kein Erbrechen herbeiführen; sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Bewusstlosigkeit den Patienten in stabiler linker Seitenlage lagern und transportieren. Einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund verabreichen.

Bei der Bitte um ärztlichen Rat Verpackung oder Etikett bereithalten und Ihre örtliche Giftnotrufzentrale anrufen [hier lokale Nummer eintragen].

Umweltschutz-Notmaßnahmen:

Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn durch das Produkt eine Umweltbelastung verursacht wurde (Abwasserkanäle, Wasserläufe, Boden oder Luft). Um Störungen einer individuellen Abwasserbehandlungsanlage zu vermeiden, müssen mögliche produkthaltige Rückstände in das Güllelager (zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden oder zur Vergärung in einer Biogasanlage) oder in das kommunale Abwassersystem - sofern gesetzlich zulässig - eingeleitet werden.

Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung:

Die Leckage stoppen, falls dies sicher ist. Verschüttete Flüssigkeit mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (Sand, Erde, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) zur Entsorgung nach den örtlichen/nationalen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Das unbenutzte Produkt und die Verpackung am Ende der Behandlung in Übereinstimmung mit den lokalen Anforderungen entsorgen.

Je nach den lokalen Anforderungen kann das gebrauchte Produkt in das kommunale Abwassersystem eingeleitet oder im Güllelager entsorgt werden. Freisetzung in eine individuelle Abwasserbehandlungsanlage vermeiden.

Europäischer Abfallkatalog: 200130-Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Das Produkt bei Raumtemperatur, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und in lichtundurchlässigen Behältern lagern. Vor Frost schützen. Behälter dicht verschlossen halten.

Haltbarkeit: 24 Monate in HDPE

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 8

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	IODOSAN 15
Zulassungsnummer	EU-0020540-0012 1-8

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	1,5
Phosphorsäure	Phosphorsäure	Beistoff	7664-38-2	231-633-2	3,0
Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-, branched	Poly(oxy-1,2-ethanediyl).alpha.-tridecyl-.omega.-hydroxy-,branched	Beistoff	69011-36-5	500-241-6	18,0

RICHTLINIEN

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2019/1845 DER KOMMISSION

vom 8. August 2019

zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in bestimmten in Motorsystemen verwendeten Gummibauteilen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte keine in Anhang II der Richtlinie aufgeführten gefährlichen Stoffe enthalten. Diese Anforderung gilt nicht für die in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU genannten Verwendungen.

(2) Die einzelnen Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, auf die die Richtlinie 2011/65/EU anwendbar ist, sind in Anhang I der Richtlinie aufgeführt.

(3) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) ist ein Beschränkungen unterliegender Stoff, der in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführt ist. Am 29. Juni 2017 erhielt die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2011/65/EU auf eine in Anhang III der genannten Richtlinie aufzunehmende Ausnahme für die Verwendung von DEHP in Gummiteilen wie O-Ringen, Dichtungen, Schwingungsdämpfern, Dichtringen, Schläuchen, Tüllen und Verschlusskappen in Motorsystemen, einschließlich Auspuffanlagen und Turboladern, zur Verwendung in nicht nur für die Nutzung durch Verbraucher bestimmten Geräten (im Folgenden die „beantragte Ausnahme“).

(4) Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 7 der Richtlinie 2011/65/EU waren Konsultationen der Interessenträger Teil der Beurteilung der beantragten Ausnahme.

(5) DEHP wird dem Gummimaterial als Weichmacher zugegeben, damit es elastisch wird. Die Gummibauteile werden als flexible Verbindungen zwischen Teilen von Motorsystemen verwendet und verhindern Leckagen, versiegeln Motorenteile und bieten während der Lebensdauer der Motoren Schutz vor Vibrationen oder Schmutz und Flüssigkeiten.

(6) Derzeit sind keine DEHP-freien Alternativen auf dem Markt verfügbar, die ein ausreichendes Maß an Zuverlässigkeit für die Verwendung in Motoren garantieren würden, für die eine lange Lebensdauer und besondere Eigenschaften wie Widerstandsfähigkeit gegen jegliche Kontaktmaterialen (z. B. Brennstoffe, Schmieröl, Kühlmittel, Gase oder Schmutz), Temperaturen und Vibrationen notwendig sind.

(7) Wegen fehlender zuverlässiger Alternativen ist die Substitution oder Beseitigung von DEHP nach wie vor für bestimmte in Motorsystemen verwendete Gummiteile wissenschaftlich und technisch nicht praktikabel. Die beantragte Ausnahme steht mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) in Einklang und schwächt daher den durch diese Verordnung gewährten Schutz von Umwelt und Gesundheit nicht ab.

(8) Es ist daher angezeigt, die beantragte Ausnahme zu genehmigen, indem die von ihr abgedeckten Verwendungen in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorie 11 des Anhangs I der Richtlinie aufgenommen werden.

([1]) ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

(9) Die Ausnahme sollte für eine maximale Geltungsdauer von 5 Jahren ab dem 22. Juli 2019 im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU gewährt werden. Angesichts der Ergebnisse der laufenden Anstrengungen, ein zuverlässiges Substitutionsprodukt zu finden, dürfte sich die Dauer dieser Ausnahmeregelung kaum negativ auf die Innovation auswirken.

(10) Die Richtlinie 2011/65/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 30. April 2020 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Mai 2020 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. August 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird folgende Nummer 43 angefügt:

„43	Di(2-ethylhexyl)phthalat in Gummibauteilen in Motorensystemen zur Verwendung in nicht ausschließlich für Verbraucher bestimmten Geräten, sofern kein weichmacherhaltiges Material mit menschlichen Schleimhäuten oder für längere Zeit mit der menschlichen Haut in Berührung kommt und der Konzentrationswert von Di(2-ethylhexyl)phthalat folgende Werte nicht überschreitet: (a) Massenanteil von 30 % des Gummimaterials für (i) die Beschichtung von Dichtringen; (ii) Festgummidichtringe oder (iii) Gummibauteile in Baugruppen von mindestens drei Bauteilen mit elektrischem, mechanischem oder hydraulischem Antrieb, die am Motor befestigt sind. (b) Massenanteil von 10 % des Gummimaterials für Gummi enthaltende Bauteile, die nicht unter Buchstabe a genannt sind. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet „für längere Zeit mit der menschlichen Haut in Berührung kommen“ einen dauerhaften Kontakt von mehr als 10 Minuten oder wiederholte Berührungen über einen Zeitraum von 30 Minuten pro Tag.	Gilt für Kategorie 11 und läuft am 21. Juli 2024 ab.“

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2019/1846 DER KOMMISSION

vom 8. August 2019

zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten zur Verwendung in bestimmten Verbrennungsmotoren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte keine in Anhang II der Richtlinie aufgeführten gefährlichen Stoffe enthalten. Diese Anforderung gilt nicht für die in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU genannten Verwendungen.

(2) Die einzelnen Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, auf die die Richtlinie 2011/65/EU anwendbar ist, sind in Anhang I der Richtlinie aufgeführt.

(3) Blei ist ein Beschränkungen unterliegender Stoff, der in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführt ist. Am 29. Juni 2017 erhielt die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2011/65/EU auf eine in Anhang III der genannten Richtlinie aufzunehmende Ausnahme für die Verwendung von Blei in Loten für Sensoren, Aktuatoren und Motorsteuergeräten, mit denen Motoren, einschließlich Turboladern und Abgasemissionskontrollgeräten von internen Verbrennungsmotoren, die in nicht nur für die Nutzung durch Verbraucher bestimmten Geräten verwendet werden, überwacht und gesteuert werden (im Folgenden die „beantragte Ausnahme").

(4) Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 7 der Richtlinie 2011/65/EU waren Konsultationen der Interessenträger Teil der Beurteilung der beantragten Ausnahme.

(5) Jeder Motor, für den die beantragte Ausnahme gilt, ist mit besonderen Typen von Sensoren, Aktuatoren und Motorsteuergeräten ausgerüstet, mit dem seine Emissionen überwacht und gesteuert werden, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) zu gewährleisten. Die Bedingungen in einem Motor und Abgassystem sowie in deren Nähe können im Hinblick auf erhöhte Temperaturen und Vibrationen so extrem sein, dass sie zu einem frühzeitigen Verschleiß der Lötstellen führen können.

(6) Für die unter die beantragte Ausnahme fallenden Verwendungen ist zusätzliche Zeit für Prüfungen erforderlich, um die Zuverlässigkeit der verfügbaren bleifreien Substitutionsprodukte zu gewährleisten.

(7) Wegen fehlender zuverlässiger Alternativen ist die Substitution oder Beseitigung von Blei in bestimmten Verbrennungsmotoren wissenschaftlich und technisch nicht praktikabel. Die beantragte Ausnahme steht mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) in Einklang und schwächt daher den durch diese Verordnung gewährten Schutz von Umwelt und Gesundheit nicht ab.

(8) Es ist daher angezeigt, die beantragte Ausnahme zu genehmigen, indem die von ihr abgedeckten Verwendungen in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorie 11 des Anhangs I der Richtlinie aufgenommen werden.

([1]) ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

([2]) Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

(9) Die Ausnahme sollte für eine maximale Geltungsdauer von 5 Jahren ab dem 22. Juli 2019 im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU gewährt werden. Angesichts der Ergebnisse der laufenden Anstrengungen, ein zuverlässiges Substitutionsprodukt zu finden, dürfte sich die Dauer dieser Ausnahmeregelung kaum negativ auf die Innovation auswirken.

(10) Die Richtlinie 2011/65/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 30. April 2020 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Mai 2020 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. August 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird folgende Nummer 44 angefügt:

„44	Blei in Loten für Sensoren, Aktuatoren und Motorsteuergeräte von Verbrennungsmotoren nach der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) , die in Geräten eingebaut sind, die während des Betriebs in festen Positionen verwendet werden und für gewerbliche Nutzer bestimmt sind, aber auch von nicht gewerblichen Nutzern verwendet werden können.	Gilt für Kategorie 11 und läuft am 21. Juli 2024 ab.

(*) Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53).“

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1847 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2019

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/190/EU hinsichtlich der jährlichen Aufteilung der Mittel aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach Mitgliedstaat, zusammen mit dem Verzeichnis der förderungsberechtigten Regionen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 5438)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates [1], insbesondere Artikel 91 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 enthält der Durchführungsbeschluss 2014/190/EU der Kommission [2] unter anderem die jährliche Aufteilung der Mittel aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach Mitgliedstaat, zusammen mit dem Verzeichnis der für diese Initiative förderungsberechtigten Regionen.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2019/711 des Europäischen Parlaments und des Rates [3] zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wurde die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für das Jahr 2019 aufgestockt.

(3) Die für die Aufstockung der Mittel für die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für das Jahr 2019 in Betracht kommenden Regionen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] ermittelt, wobei auf die jüngsten verfügbaren jährlichen Daten zur Jugendarbeitslosigkeit Bezug genommen wird. Gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Ausgaben im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bis zum 31. Dezember 2023 förderfähig; dies gilt sowohl für die bereits in den beiden Verzeichnissen des Anhangs IV des Durchführungsbeschlusses 2014/190/EU aufgeführten Regionen als auch für die Regionen, die für das Jahr 2019 für die Aufstockung der Mittel für die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in Betracht kommen. Die bestehenden Verzeichnisse sollten daher weiterhin gelten und durch ein Verzeichnis der Regionen ergänzt werden, die für das Jahr 2019 für die Aufstockung der Mittel für die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in Betracht kommen Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollte Anhang IV des Durchführungsbeschlusses 2014/190/EU daher entsprechend geändert werden.

---

[1] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

[2] Durchführungsbeschluss 2014/190/EU der Kommission vom 3. April 2014 zur Festlegung der jährlichen Aufteilung der Gesamtmittel nach Mitgliedstaat für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, der jährlichen Aufteilung der Mittel aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach Mitgliedstaat, zusammen mit dem Verzeichnis der förderungsberechtigten Regionen sowie der von den Kohäsionsfonds- und den Strukturfondszuweisungen der Mitgliedstaaten auf die Fazilität „Connecting Europe“ und die Hilfe für die am stärksten benachteiligten Personen zu übertragenden Beträge im Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 104 vom 8.4.2014, S. 13).

[3] Verordnung (EU) 2019/711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1).

[4] Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

(4) Gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollte die Aufteilung der für das Jahr 2019 aufgestockten Mittel nach Mitgliedstaat nach dem für die ursprüngliche Zuweisung und die Mittelzuweisung für den Zeitraum 2017-2020 angewandten Verfahren erfolgen. Die jährliche Aufteilung der spezifischen Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in Preisen von 2011, die in Anhang III des Durchführungsbeschlusses 2014/190/EU festgelegt ist, sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Damit die Mitgliedstaaten vorausplanen können, sollte die jährliche Aufteilung auch in jeweiligen Preisen angegeben werden, um die Indexierung mit 2 % pro Jahr gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu berücksichtigen. Anhang X des Durchführungsbeschlusses 2014/190/EU sollte deshalb entsprechend geändert werden.

(6) Der Durchführungsbeschluss 2014/190/EU sollte daher geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2014/190/EU wird wie folgt geändert:

1. Die Anhänge III und IV erhalten die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses.
2. Anhang X erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2019

Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

»ANHANG III

BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVE FÜR JUNGE MENSCHEN — BESONDERE MITTELZUWEISUNG

(EUR, zu Preisen von 2011)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
BE	22 464 896	17 179 038	0	7 569 546	5 194 787	5 740 441	1 664 356	59 813 064
BG	29 216 622	22 342 123	0	0	0	0	0	51 558 745
CZ	0	12 564 283	0	0	0	0	0	12 564 283
DK	0	0	0	0	0	0	0	0
DE	0	0	0	0	0	0	0	0
EE	0	0	0	0	0	0	0	0
IE	36 075 815	27 587 388	0	0	0	0	0	63 663 203
EL	90 800 184	69 435 434	0	29 193 451	20 034 721	21 102 150	6 418 916	236 984 856
ES	499 481 827	381 956 689	0	154 715 855	106 177 548	109 838 027	34 018 181	1 286 188 127
FR	164 197 762	125 562 994	0	59 683 863	40 959 513	39 706 031	13 123 002	443 233 165
HR	35 033 821	26 790 569	0	12 993 208	8 916 907	9 001 567	2 856 884	95 592 956
IT	300 437 373	229 746 226	0	126 913 692	87 097 632	83 831 742	27 905 173	855 931 838
CY	6 126 207	4 684 747	0	2 428 857	1 666 863	1 089 453	534 046	16 530 173
LV	15 358 075	11 744 410	0	0	0	0	0	27 102 485
LT	16 825 553	12 866 600	0	0	0	0	0	29 692 153
LU	0	0	0	0	0	0	0	0
HU	26 345 509	20 146 566	0	0	0	0	0	46 492 075
MT	0	0	0	0	0	0	0	0
NL	0	0	0	0	0	0	0	0
AT	0	0	0	0	0	0	0	0

(EUR, zu Preisen von 2011)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
PL	133 639 212	102 194 692	0	6 060 353	4 159 066	4 181 837	1 332 522	251 567 682
PT	85 111 913	65 085 581	0	23 156 678	15 891 838	13 327 866	5 091 580	207 665 456
RO	56 112 815	42 909 800	0	16 695 447	11 457 659	7 488 666	3 670 915	138 335 302
SI	4 876 537	3 729 117	0	0	0	0	0	8 605 654
SK	38 209 190	29 218 793	0	4 574 741	3 139 529	3 413 850	1 005 873	79 561 976
FI	0	0	0	0	0	0	0	0
SE	23 379 703	17 878 597	0	0	0	0	0	41 258 300
UK	24 516 103	166 367 414	0	0	0	0	0	190 883 517
EU 28	1 608 209 117	1 389 991 061	0	443 985 691	304 696 063	298 721 630	97 621 448	4 143 225 010

ANHANG IV

BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVE FÜR JUNGE MENSCHEN — VERZEICHNIS DER FÖRDERUNGSBERECHTIGTEN REGIONEN

Verzeichnis der förderungsberechtigten Regionen auf der Grundlage der Daten zur Jugendarbeitslosigkeit aus dem Jahr 2012

BE10 — Région de Bruxelles-Capitale/Brussel Hoofdstedelijk Gewest

BE32 — Prov. Hainaut

BE33 — Prov. Liège

BG31 — Severozapaden

BG32 — Severen tsentralen

BG33 — Severoiztochen

BG34 — Yugoiztochen

BG42 — Yuzhen tsentralen

CZ04 — Severozápad

IE01 — Border, Midland and Western

IE02 — Southern and Eastern

EL11 — Anatoliki Makedonia, Thraki

EL12 — Kentriki Makedonia

EL13 — Dytiki Makedonia

EL14 — Thessalia

EL21 — Ipeiros

EL23 — Dytiki Ellada

EL24 — Sterea Ellada

EL25 — Peloponnisos

EL30 — Attiki

EL41 — Voreio Aigaio

EL42 — Notio Aigaio

EL43 — Kriti

ES11 — Galicia

ES12 — Principado de Asturias

ES13 — Cantabria

ES21 — País Vasco

ES22 — Comunidad Foral de Navarra

ES23 — La Rioja

ES24 — Aragón

ES30 — Comunidad de Madrid

ES41 — Castilla y León

ES42 — Castilla-La Mancha

ES43 — Extremadura

ES51 — Cataluña

ES52 — Comunidad Valenciana

ES53 — Illes Balears

ES61 — Andalucía

ES62 — Región de Murcia

ES63 — Ciudad Autónoma de Ceuta

ES64 — Ciudad Autónoma de Melilla

ES70 — Canarias

FR61 — Aquitaine

FR21 — Champagne-Ardenne

FR22 — Picardie

FR23 — Haute-Normandie

FR24 — Centre

FR30 — Nord-Pas-de-Calais

FR72 — Auvergne

FR81 — Languedoc-Roussillon

FR91 — Guadeloupe

FR92 — Martinique

FR93 — Guyane

FR94 — Réunion

FRA5 — Mayotte

HR03 — Jadranska Hrvatska

HR04 — Kontinentalna Hrvatska

ITC1 — Piemonte

ITC2 — Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste

ITC3 — Liguria

ITC4 — Lombardia

ITF1 — Abruzzo

ITF2 — Molise

ITF3 — Campania

ITF4 — Puglia

ITF5 — Basilicata

ITF6 — Calabria

ITG1 — Sicilia

ITG2 — Sardegna

ITH5 — Emilia-Romagna

ITH4 — Friuli-Venezia Giulia

ITI1 — Toscana

ITI2 — Umbria

ITI3 — Marche

ITI4 — Lazio

CY00 — Kýpros

LV00 — Latvija

LT00 — Lietuva

HU23 Dél-Dunántúl

HU31 — Észak-Magyarország

HU32 — Észak-Alföld

HU33 — Dél-Alföld

PL11 — Łódzkie

PL21 — Małopolskie

PL31 — Lubelskie

PL32 — Podkarpackie

PL33 — Świętokrzyskie

PL42 — Zachodniopomorskie

PL43 — Lubuskie

PL51 — Dolnośląskie

PL61 — Kujawsko-Pomorskie

PL62 — Warmińsko-Mazurskie

PT11 — Norte

PT15 — Algarve

PT16 — Centro (PT)

PT17 — Lisboa

PT18 — Alentejo

PT20 — Região Autónoma dos Açores

PT30 — Região Autónoma da Madeira

RO12 — Centru

RO22 — Sud-Est

RO31 — Sud — Muntenia

SI01 — Vzhodna Slovenija

SK02 — Západné Slovensko

SK03 — Stredné Slovensko

SK04 — Východné Slovensko

SE22 — Sydsverige

SE31 — Norra Mellansverige

SE32 — Mellersta Norrland

UKC1 — Tees Valley and Durham

UKD7 — Merseyside

UKG3 — West Midlands

UKI1 — Inner London

UKM3 — South Western Scotland

Verzeichnis der förderungsberechtigten Regionen auf der Grundlage der Daten zur Jugendarbeitslosigkeit aus dem Jahr 2016

BE10 — Région de Bruxelles-Capitale/Brussel Hoofdstedelijk Gewest

BE32 — Prov. Hainaut

BE34 — Prov. Luxembourg (BE)

BE35 — Prov. Namur

EL51 — Anatoliki Makedonia, Thraki

EL52 — Kentriki Makedonia

EL53 — Dytiki Makedonia

EL54 — Ipeiros

EL61 — Thessalia

EL62 — Ionia Nisia

EL63 — Dytiki Ellada

EL64 — Sterea Ellada

EL65 — Peloponnisos

EL30 — Attiki

EL41 — Voreio Aigaio

EL42 — Notio Aigaio

EL43 — Kriti

ES11 — Galicia

ES12 — Principado de Asturias

ES13 — Cantabria

ES21 — País Vasco

ES22 — Comunidad Foral de Navarra

ES23 — La Rioja

ES24 — Aragón

ES30 — Comunidad de Madrid

ES41 — Castilla y León

ES42 — Castilla-la Mancha

ES43 — Extremadura

ES51 — Cataluña

ES52 — Comunidad Valenciana

ES53 — Illes Balears

ES61 — Andalucía

ES62 — Región de Murcia

ES63 — Ciudad Autónoma de Ceuta (ES)

ES64 — Ciudad Autónoma de Melilla (ES)

ES70 — Canarias (ES)

FR21 — Champagne-Ardenne

FR22 — Picardie

FR23 — Haute-Normandie

FR24 — Centre (FR)

FR26 — Bourgogne

FR30 — Nord-Pas-de-Calais

FR42 — Alsace

FR81 — Languedoc-Roussillon

FRA1 — Guadeloupe

FRA2 — Martinique

FRA3 — Guyane

FRA4 — La Réunion

FRA5 — Mayotte

HR03 — Jadranska Hrvatska

HR04 — Kontinentalna Hrvatska

ITC1 — Piemonte

ITC2 — Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste

ITC3 — Liguria

ITC4 — Lombardia

ITF1 — Abruzzo

ITF2 — Molise

ITF3 — Campania

ITF4 — Puglia

ITF5 — Basilicata

ITF6 — Calabria

ITG1 — Sicilia

ITG2 — Sardegna

ITH4 — Friuli-Venezia Giulia

ITI1 — Toscana

ITI2 — Umbria

ITI3 — Marche

ITI4 — Lazio

CY00 — Kypros

PL32 — Podkarpackie

PT11 — Norte

PT16 — Centro (PT)

PT17 — Área Metropolitana de Lisboa

PT18 — Alentejo

PT20 — Região Autónoma dos Açores (PT)

PT30 — Região Autónoma da Madeira (PT)

RO22 — Sud-Est

RO31 — Sud — Muntenia

RO41 — Sud-Vest Oltenia

SK04 — Východné Slovensko

Verzeichnis der förderungsberechtigten Regionen auf der Grundlage der Daten zur Jugendarbeitslosigkeit aus dem Jahr 2017

BE10 — Région de Bruxelles-Capitale/Brussel Hoofdstedelijk Gewest

BE32 — Prov. Hainaut

BE33 — Prov. Liège

EL30 — Attiki

EL41 — Voreio Aigaio

EL42 — Notio Aigaio

EL43 — Kriti

EL51 — Anatoliki Makedonia, Thraki

EL52 — Kentriki Makedonia

EL53 — Dytiki Makedonia

EL54 — Ipeiros

EL61 — Thessalia

EL62 — Ionia Nisia

EL63 — Dytiki Ellada

EL64 — Sterea Ellada

EL65 — Peloponnisos

ES11 — Galicia

ES12 — Principado de Asturias

ES13 — Cantabria

ES21 — País Vasco

ES22 — Comunidad Foral de Navarra

ES23 — La Rioja

ES24 — Aragón

ES30 — Comunidad de Madrid

ES41 — Castilla y León

ES42 — Castilla-La Mancha

ES43 — Extremadura

ES51 — Cataluña

ES52 — Comunidad Valenciana

ES53 — Illes Balears

ES61 — Andalucía

ES62 — Región de Murcia

ES63 — Ciudad Autónoma de Ceuta (ES)

ES64 — Ciudad Autónoma de Melilla (ES)

ES70 — Canarias (ES)

FR21 — Champagne-Ardenne

FR22 — Picardie

FR30 — Nord-Pas-de-Calais

FR61 — Aquitaine

FR81 — Languedoc-Roussillon

FRA1 — Guadeloupe

FRA2 — Martinique

FRA3 — Guyane

FRA4 — Réunion

FRA5 — Mayotte

HR03 — Jadranska Hrvatska

HR04 — Kontinentalna Hrvatska

ITC1 — Piemonte

ITC3 — Liguria

ITF1 — Abruzzo

ITF2 — Molise

ITF3 — Campania

ITF4 — Puglia

ITF5 — Basilicata

ITF6 — Calabria

ITG1 — Sicilia

ITG2 — Sardegna

ITH4 — Friuli-Venezia Giulia

ITI2 — Umbria

ITI4 — Lazio

PL32 — Podkarpackie

PT11 — Norte

PT20 — Região Autónoma dos Açores

PT30 — Região Autónoma da Madeira

SK04 — Východné Slovensko«

ANHANG II

»ANHANG X

BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVE FÜR JUNGE MENSCHEN — BESONDERE MITTELZUWEISUNG

(EUR, zu jeweiligen Preisen)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
BE	23 839 927	18 595 143	0	8 524 538	5 967 177	6 725 841	1 989 059	65 641 685
BG	31 004 913	24 183 832	0	0	0	0	0	55 188 745
CZ	0	13 599 984	0	0	0	0	0	13 599 984
DK	0	0	0	0	0	0	0	0
DE	0	0	0	0	0	0	0	0
EE	0	0	0	0	0	0	0	0
IE	38 283 943	29 861 476	0	0	0	0	0	68 145 419
EL	96 357 882	75 159 147	0	32 876 567	23 013 597	24 724 532	7 671 199	259 802 924
ES	530 054 111	413 442 204	0	174 235 182	121 964 627	128 692 755	40 654 875	1 409 043 754
FR	174 247 979	135 913 423	0	67 213 724	47 049 606	46 521 944	15 683 202	486 629 878
HR	37 178 171	28 998 973	0	14 632 462	10 242 723	10 546 771	3 414 241	105 013 341
IT	318 826 544	248 684 704	0	142 925 430	100 047 801	98 222 247	33 349 267	942 055 993
CY	6 501 180	5 070 921	0	2 735 288	1 914 702	1 276 468	638 234	18 136 793
LV	16 298 112	12 712 527	0	0	0	0	0	29 010 639
LT	17 855 411	13 927 222	0	0	0	0	0	31 782 633
LU	0	0	0	0	0	0	0	0
HU	27 958 065	21 807 291	0	0	0	0	0	49 765 356
MT	0	0	0	0	0	0	0	0
NL	0	0	0	0	0	0	0	0
AT	0	0	0	0	0	0	0	0

(EUR, zu jeweiligen Preisen)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
PL	141 819 001	110 618 821	0	6 824 942	4 777 460	4 899 688	1 592 486	270 532 398
PT	90 321 443	70 450 726	0	26 078 181	18 254 727	15 615 719	6 084 909	226 805 705
RO	59 547 368	46 446 947	0	18 801 785	13 161 249	8 774 166	4 387 083	151 118 598
SI	5 175 020	4 036 516	0	0	0	0	0	9 211 536
SK	40 547 898	31 627 361	0	5 151 901	3 606 331	3 999 869	1 202 111	86 135 471
FI	0	0	0	0	0	0	0	0
SE	24 810 728	19 352 368	0	0	0	0	0	44 163 096
UK	26 016 685	180 081 439	0	0	0	0	0	206 098 124
EU 28	1 706 644 381	1 504 571 025	0	500 000 000	350 000 000	350 000 000	116 666 666	4527882072«

BESCHLUSS (EU) 2019/1848 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 29. Oktober 2019

zur Änderung des Beschlusses EZB/2007/7 über die Bedingungen von TARGET2-EZB (EZB/2019/32)

DAS DIREKTORIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster und vierter Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 11.6, 17, 22 und 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 4. Oktober 2019 änderte ([1]) der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2012/27 ([2]) zum Zwecke der a) Einrichtung einer neuen SSP-Funktionalität, welche die Durchführung sehr kritischer und kritischer Zahlungen in Notfallsituationen ermöglicht und an der die Zentralbanken des Eurosystems teilnehmen müssen, b) Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen Wertpapierfirmen an TARGET2 teilnehmen dürfen, einschließlich des Erfordernisses eines Rechtsgutachtens in Bezug auf Wertpapierfirmen, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) niedergelassen sind und die direkte Teilnahme an einem TARGET2-Komponenten-System beantragen, c) Klarstellung, dass Teilnehmer an TARGET2-Komponenten-Systemen dem Erfordernis der TARGET2-Selbstzertifizierung nachkommen und die Endpunktsicherheitsanforderungen von TARGET2-Netzwerkdienstleistern einhalten sowie die maßgebliche Zentralbank des Eurosystems über etwaige Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen informieren müssen, von denen sie betroffen sind, und d) näheren Erläuterung und Aktualisierung einiger weiterer Gesichtspunkte der Leitlinie EZB/2012/27.

(2) Änderungen der Leitlinie EZB/2012/27, welche die Bedingungen von TARGET2-EZB betreffen, sollten sich im Beschluss EZB/2007/7 ([3]) widerspiegeln.

(3) Daher soll der Beschluss EZB/2007/7 entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Anhänge I, II und III des Beschlusses EZB/2007/7 werden entsprechend dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

([1]) Leitlinie (EU) 2019/… der Europäischen Zentralbank vom 4. Oktober 2019 zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (EZB/2019/30) (siehe Seite … dieses Amtsblatts).

([2]) Leitlinie EZB/2012/27 vom 5. Dezember 2012 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (ABl. L 30 vom 30.1.2013, S. 1).

([3]) Beschluss EZB/2007/7 vom 24. Juli 2007 über die Bedingungen von TARGET2-EZB (ABl. L 237 vom 8.9.2007, S. 71).

Artikel 2

Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 17. November 2019.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 29. Oktober 2019.

Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

ANHANG

Die Anhänge I, II und III des Beschlusses EZB/2007/7 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 wird die Begriffsbestimmung von „Contingency-Modul" gestrichen;

b) In Artikel 1 erhält die Begriffsbestimmung von „Information and Control Module (ICM)" folgende Fassung:

— „‚Information and Control Module (ICM)' means the SSP module that allows PM account holders to obtain online information and gives them the possibility to submit liquidity transfer orders, manage liquidity and, if applicable, initiate backup payment orders or payment orders to the Contingency Solution in a contingency,";

c) In Artikel 1 wird die folgende Begriffsbestimmung angefügt:

— „‚Contingency Solution' means the SSP functionality that processes very critical and critical payments in contingency,";

d) Artikel 9 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Participants shall immediately inform the ECB if an event of default occurs in relation to themselves or if they are subject to crisis prevention measures or crisis management measures within the meaning of Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council (*) or any other equivalent applicable legislation.

(*) Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms and amending Council Directive 82/891/EEC, and Directives 2001/24/EC, 2002/47/EC, 2004/25/EC, 2005/56/EC, 2007/36/EC, 2011/35/EU, 2012/30/EU and 2013/36/EU, and Regulations (EU) No 1093/2010 and (EU) No 648/2012, of the European Parliament and of the Council (OJ L 173, 12.6.2014, S. 190).";

e) Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„*Article 21*

Business continuity and contingency procedures

1. In the event of an abnormal external event or any other event which affects the operation of the SSP, the business continuity and contingency procedures described in Appendix IV shall apply.

2. The Eurosystem provides a Contingency Solution if the events described in paragraph 1 occur. Connection to and use of the Contingency Solution shall be mandatory for participants considered by the ECB to be critical. Other participants may, on request, connect to the Contingency Solution.";

f) Artikel 22 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. The ECB may impose additional security requirements, in particular with regard to cybersecurity or the prevention of fraud, on all participants and/or on participants that are considered critical by the ECB.";

ii) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„4. Participants shall provide the ECB with their TARGET2 self-certification and their attestation of adherence to the TARGET2 network service provider's endpoint security requirements. In the event of non-adherence to the latter, participants shall provide a document describing alternative mitigating measures to the satisfaction of the ECB.";

g) Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) allows participants to initiate backup liquidity redistribution and backup contingency payments or payment orders to the Contingency Solution in the event of a failure of the participant's payment infrastructure.";

h) Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) supervisory, resolution and oversight authorities of Member States and the Union, including CBs, to the extent that this is necessary for the performance of their public tasks, and provided in all such cases that the disclosure is not in conflict with the applicable law.“;

i) Anlage I wird wie folgt geändert:

i) In Abschnitt 2 Nummer 1 erhält Zeile 5 der Tabelle folgende Fassung:

„MT 202COV	Mandatory	Cover payment“;

ii) Abschnitt 8 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„If a participant has technical problems and is unable to submit any payment order, it may generate preformatted backup liquidity redistribution and backup contingency payments by using the ICM. The ECB shall open such functionality upon request of the participant.“;

j) In Anlage III mit der Überschrift „Terms of reference for country opinions for non-EEA participants in TARGET2“ erhält der Abschnitt 3.2 „General insolvency issues“ folgende Fassung:

„3.2. **General insolvency and crisis management issues**

Types of insolvency and crisis management proceedings

The only types of insolvency proceedings (including composition or rehabilitation) which, for the purpose of this Opinion, shall include all proceedings in respect of the Participant's assets or any branch it may have in [jurisdiction] to which the Participant may become subject in [jurisdiction], are the following: [list proceedings in original language and English translation] (together collectively referred to as 'Insolvency Proceedings').

In addition to Insolvency Proceedings, the Participant, any of its assets, or any branch it may have in [jurisdiction] may become subject in [jurisdiction] to [list any applicable moratorium, receivership, or any other proceedings as a result of which payments to and/or from the Participant may be suspended, or limitations can be imposed in relation to such payments, or similar proceedings, including crisis prevention and crisis management measures equivalent to those defined in Directive 2014/59/EU, in original language and English translation] (hereinafter collectively referred to as 'Proceedings').

Insolvency treaties

[jurisdiction] or certain political subdivisions within [jurisdiction], as specified, is/are party to the following insolvency treaties: [specify, if applicable which have or may have an impact on this Opinion].“;

k) In Anlage IV wird Abschnitt 6 wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) If the ECB deems it necessary to do so, it shall initiate the contingency processing of payment orders using the Contingency Solution of the SSP. In such cases, only a minimum service level shall be provided to participants. The ECB shall inform its participants of the start of contingency processing by any available means of communication.

b) In contingency processing, payment orders shall be submitted by the participants and authorised by the ECB. In addition, the participants may submit files containing payment instructions, which may be uploaded into the Contingency Solution by the ECB.“;

ii) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) Payments required to avoid systemic risk shall be considered as 'critical' and the ECB may decide to initiate contingency processing in relation to them.

e) Participants shall submit payment orders for contingency processing directly into the Contingency Solution and information to payees shall be provided through encrypted and authenticated e-mail, as well as via authenticated fax. Participants shall submit files which contain payment instructions to the ECB for uploading into the Contingency Solution and which authorise the ECB to do so. The ECB may, exceptionally, also manually input payments on behalf of participants. Information concerning account balances and debit and credit entries may be obtained via the ECB.";

l) In Anlage IV erhält der Abschnitt 7 Buchstaben a and b folgende Fassung:

„a) In the event that a participant has a problem that prevents it from settling payments in TARGET2 it shall be its responsibility to resolve the problem. In particular, a participant may use in-house solutions or the ICM functionality, i.e. backup liquidity redistribution and backup contingency payments (e.g. CLS, EURO1).

b) If a participant decides to use the ICM functionality for making backup liquidity redistribution, the ECB shall, if the participant so requests, open this functionality via the ICM. If the participant so requests, the ECB shall transmit an ICM broadcast message to inform other participants about the participant's use of backup liquidity redistribution. The participant shall be responsible for sending such backup liquidity redistribution exclusively to other participants with which it has bilaterally agreed on the use of such payments and for any further steps in relation to such payments.";

m) In Anlage VI Abschnitt 5 erhalten die Zeilen 3 und 4 der Tabelle folgende Fassung:

„T2S DCA to T2S DCA liquidity transfer orders	14,1	per transfer
Intra-balance movement (i.e. blokking, unblocking, reservation of liquidity usw.)	9,4	per transaction";

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Begriffsbestimmung von „Information and Control Module (ICM)" erhält folgende Fassung:

— „‚Information and Control Module (ICM)' means the SSP module that allows PM account holders to obtain online information and gives them the possibility to submit liquidity transfer orders, manage liquidity and, if applicable, initiate backup payment orders or payment orders to the Contingency Solution in a contingency,";

ii) Die folgende Begriffsbestimmung wird angefügt:

— „‚Contingency Solution' means the SSP functionality that processes very critical and critical payments in contingency,";

b) Artikel 10 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. T2S DCA holders shall immediately inform the ECB if an event of default occurs in relation to themselves or if they are subject to crisis prevention measures or crisis management measures within the meaning of Directive 2014/59/EU or any other equivalent applicable legislation.";

c) Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. The ECB may impose additional security requirements, in particular with regard to cybersecurity or the prevention of fraud, on all T2S DCA holders and/or on T2S DCA holders that are considered critical by the ECB.";

d) Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) supervisory, resolution and oversight authorities of Member States and the Union, including CBs, to the extent that this is necessary for the performance of their public tasks, and provided in all such cases that the disclosure is not in conflict with the applicable law.";

e) In Anlage III mit der Überschrift „Terms of reference for country opinions for non-EEA participants in TARGET2" erhält der Abschnitt 3.2 „General insolvency issues" folgende Fassung:

„3.2. **General insolvency and crisis management issues**

Types of insolvency and crisis management proceedings

The only types of insolvency proceedings (including composition or rehabilitation) which, for the purpose of this Opinion, shall include all proceedings in respect of the T2S DCA holder's assets or any branch it may have in [jurisdiction] to which the T2S DCA holder may become subject in [jurisdiction], are the following: [list proceedings in original language and English translation] (together collectively referred to as 'Insolvency Proceedings').

In addition to Insolvency Proceedings, the T2S DCA holder, any of its assets, or any branch it may have in [jurisdiction] may become subject in [jurisdiction] to [list any applicable moratorium, receivership, or any other proceedings as a result of which payment orders to and/or from the T2S DCA holder may be suspended, or limitations can be imposed in relation to such payment orders, or similar proceedings, including crisis prevention and crisis management measures equivalent to those defined in Directive 2014/59/EU, in original language and English translation] (hereinafter collectively referred to as 'Proceedings').

Insolvency treaties

[jurisdiction] or certain political subdivisions within [jurisdiction], as specified, is/are party to the following insolvency treaties: [specify, if applicable which have or may have an impact on this Opinion].";

f) In Anlage VI erhalten die Zeilen 3 und 4 der Tabelle folgende Fassung:

„T2S DCA to T2S DCA liquidity transfer orders	14,1 euro cent	per transfer
Intra-balance movement (i.e. blokking, unblocking, reservation of liquidity usw.)	9,4 euro cent	per transaction";

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Artikel 14 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. TIPS DCA holders shall immediately inform the ECB if an event of default occurs in relation to themselves or if they are subject to crisis prevention measures or crisis management measures within the meaning of Directive 2014/59/EU or any other equivalent applicable legislation.";

b) Artikel 21 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. The ECB may impose additional security requirements, in particular with regard to cybersecurity or the prevention of fraud, on all TIPS DCA holders."

ii) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„6. TIPS DCA holders using instructing parties in line with Article 7(2) or (3), or allowing access to their TIPS DCA as set out in Article 8(1), shall be deemed to have addressed the risk stemming from such use or access in accordance with the additional security requirements imposed upon them.";

c) Artikel 26 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. In the event that the ECB suspends or terminates a TIPS DCA holder's participation in TARGET2-ECB under paragraph 1 or 2, the ECB shall immediately inform, by means of a ICM broadcast message, other CBs and PM account holders in all of the TARGET2 component systems of such suspension or termination. Such message shall be deemed to have been issued by the home CB of the PM account holder that received the message.

Linked PM account holders shall have the responsibility to inform their Linked TIPS DCA holders of the suspension or termination of any TIPS DCA holder's participation in TARGET2-ECB.

In the event that the suspension or termination of a TIPS DCA holder's participation in TARGET2-ECB occurs during the technical maintenance window, the ICM broadcast message shall be sent after the start of daytime processing on the next TARGET2 business day.";

d) Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) supervisory, resolution and oversight authorities of Member States and the Union, including CBs, to the extent that this is necessary for the performance of their public tasks, and provided in all such cases that the disclosure is not in conflict with the applicable law.";

e) In Anlage II mit der Überschrift „Terms of reference for country opinions for non-EEA participants in TARGET2" erhält der Abschnitt 3.2 „General insolvency issues" folgende Fassung:

„3.2. **General insolvency and crisis management issues**

Types of insolvency and crisis management proceedings

The only types of insolvency proceedings (including composition or rehabilitation) which, for the purpose of this Opinion, shall include all proceedings in respect of the TIPS DCA holder's assets or any branch it may have in [jurisdiction] to which the TIPS DCA holder may become subject in [jurisdiction], are the following: [list proceedings in original language and English translation] (together collectively referred to as 'Insolvency Proceedings').

In addition to Insolvency Proceedings, the TIPS DCA holder, any of its assets, or any branch it may have in [jurisdiction] may become subject in [jurisdiction] to [list any applicable moratorium, receivership, or any other proceedings as a result of which payment orders to and/or from the TIPS DCA holder may be suspended, or limitations can be imposed in relation to such payment orders, or similar proceedings, including crisis prevention and crisis management measures equivalent to those defined in Directive 2014/59/EU, in original language and English translation] (hereinafter collectively referred to as „Proceedings").

Insolvency treaties

[jurisdiction] or certain political subdivisions within [jurisdiction], as specified, is/are party to the following insolvency treaties: [specify, if applicable which have or may have an impact on this Opinion]."

LEITLINIEN

LEITLINIE (EU) 2019/1849 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 4. Oktober 2019

zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (EZB/2019/30)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster und vierter Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 3.1, 17, 18 und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 26. April 2007 hat der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2007/2 ([1]) zur Regelung von TARGET2 verabschiedet, das durch eine einheitliche technische Plattform, die „Gemeinschaftsplattform" („Single Shared Platform" — SSP), gekennzeichnet ist. Die Leitlinie wurde durch die Leitlinie EZB/2012/27 ([2]) geändert und neu gefasst.

(2) Es ist eine neue SSP-Funktionalität eingerichtet worden, welche die Durchführung sehr kritischer und kritischer Zahlungen in Notfällen ermöglicht und an der die Zentralbanken des Eurosystems teilnehmen müssen.

(3) Es bedarf der Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen Wertpapierfirmen an TARGET2 teilnehmen dürfen, einschließlich des Erfordernisses eines Rechtsgutachtens in Bezug auf Wertpapierfirmen, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) niedergelassen sind und die direkte Teilnahme an einem TARGET2-Komponenten-System beantragen.

(4) Es ist klarzustellen, dass Teilnehmer an TARGET2-Komponenten-Systemen dem Erfordernis der TARGET2-Selbstzertifizierung nachkommen und die Endpunktsicherheitsanforderungen von TARGET2-Netzwerkdienstleistern einhalten müssen sowie die zuständige Zentralbank des Eurosystems über etwaige Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen informieren müssen, von denen sie betroffen sind.

(5) Darüber hinaus sind einige weitere Gesichtspunkte der Leitlinie EZB/2012/27 näher zu erläutern und zu aktualisieren.

(6) Die Leitlinie EZB/2012/27 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Leitlinie EZB/2012/27 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 44 erhält folgende Fassung:

   „44. ‚Informations- und Kontrollmodul' (‚Information and Control Module' — ICM): das SSP-Modul, das es PM-Kontoinhabern ermöglicht, online Informationen zu erhalten, Liquiditätsüberträge in Auftrag zu geben, Liquidität zu steuern und gegebenenfalls in Notfällen Ersatzzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen;".

([1]) Leitlinie EZB/2007/2 vom 26. April 2007 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (ABl. L 237 vom 8.9.2007, S. 1).

([2]) Leitlinie EZB/2012/27 vom 5. Dezember 2012 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (ABl. L 30 vom 30.1.2013, S. 1).

b) Folgende Nummer 86 wird angefügt:

„86. ‚Notfalllösung' (‚Contingency Solution'): die SSP-Funktionalität, die sehr kritische und kritische Zahlungen in einem Notfall verarbeitet."

2. In Artikel 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zentralbanken des Eurosystems binden sich an die Notfalllösung an."

3. Die Anhänge II, IIa, IIb, III, IV und V werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Leitlinie geändert.

Artikel 2

Wirksamwerden und Umsetzung

(1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

(2) Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Leitlinie und wenden sie ab dem 17. November 2019 an. Sie teilen der EZB die entsprechenden Rechtstexte und Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens zum 17. Oktober 2019 mit.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. Oktober 2019.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

ANHANG

Die Anhänge II, IIa, IIb, III, IV und V der Leitlinie EZB/2012/27 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 wird die Begriffsbestimmung von „Contingency-Modul" gestrichen.

b) In Artikel 1 erhält die Begriffsbestimmung von „Informations- und Kontrollmodul" folgende Fassung:

— „Informations- und Kontrollmodul' (‚Information and Control Module' — ICM): das SSP-Modul, das es PM-Kontoinhabern ermöglicht, online Informationen zu erhalten, Liquiditätsüberträge in Auftrag zu geben, Liquidität zu steuern und gegebenenfalls in Notfällen Ersatzzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen;".

c) In Artikel 1 wird die folgende Begriffsbestimmung angefügt:

— „Notfalllösung' (‚Contingency Solution'): die SSP-Funktionalität, die sehr kritische und kritische Zahlungen in einem Notfall verarbeitet;".

d) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;".

e) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und

ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;".

f) Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) (gilt nur für Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii): ein Ländergutachten im Sinne von Anlage III vorzulegen, sofern die [Name der Zentralbank einfügen] die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat."

g) Artikel 11 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Teilnehmer informieren die [Name der Zentralbank einfügen] umgehend, wenn ein sie betreffendes Ausfallereignis eintritt oder wenn sie von Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) oder jeglicher sonstiger vergleichbarer geltender Rechtsvorschriften betroffen sind.

h) Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 27*

Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs („Business Continuity") und Notfallverfahren

(1) Im Falle eines außergewöhnlichen externen Ereignisses oder eines anderen Ereignisses, das den Betrieb der SSP beeinträchtigt, finden die in Anlage IV beschriebenen Business-Continuity- und Notfallverfahren Anwendung.

(2) Das Eurosystem sieht eine Notfalllösung für den Fall vor, dass die in Absatz 1 genannten Ereignisse eintreten. Die Anbindung an die Notfalllösung und die Nutzung der Notfalllösung sind obligatorisch für Teilnehmer, die die [Name der Zentralbank einfügen] als kritisch einstuft. Andere Teilnehmer können sich auf Antrag an die Notfalllösung anbinden."

i) Artikel 28 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die [Name der Zentralbank einfügen] kann für alle Teilnehmer und/oder Teilnehmer, die von der [Name der Zentralbank einfügen] als systemkritisch angesehen werden, zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit oder Betrugsbekämpfung."

([1]) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190)."

ii) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Teilnehmer übermitteln der [Name der Zentralbank einfügen] ihre TARGET2-Selbstzertifizierung und die Bescheinigung über ihre Einhaltung der Endpunktsicherheitsanforderungen des TARGET2-Netzwerkdienstleisters. Sofern Teilnehmer die Endpunktsicherheitsanforderungen nicht einhalten, übermitteln sie ein Dokument, in dem alternative Risikominderungsmaßnahmen zur Zufriedenheit der [Name der Zentralbank einfügen] beschrieben sind.

(5) Teilnehmer, die Dritten Zugang zu ihrem PM-Konto gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 gewähren, tragen dem mit der Erlaubnis eines solchen Zugangs verbundenen Risiko im Einklang mit den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Sicherheitsanforderungen Rechnung. In der in Absatz 4 genannten Selbstzertifizierung ist festgelegt, dass der Teilnehmer Dritte, die Zugang zu seinem PM-Konto haben, zur Einhaltung der Endpunktsicherheitsanforderungen des TARGET2-Netzwerkdienstleisters verpflichtet."

j) Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei einem Ausfall ihrer Zahlungsinfrastruktur Ersatzzahlungen zur Liquiditätsumverteilung und Notfallzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen."

k) Artikel 38 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) an Aufsichts-, Abwicklungs- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union einschließlich Zentralbanken, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist."

l) In Anlage I Nummer 2 Absatz 1 erhält Zeile 5 der Tabelle folgende Fassung:

„MT 202COV	Obligatorisch	Deckungszahlung"

m) In Anlage III erhält Nummer 3.2 unter der Überschrift „Muster für Ländergutachten (‚country opinion') für TARGET2-Teilnehmerländer, die nicht dem EWR angehören" folgende Fassung:

„3.2. Allgemeine Insolvenz- und Krisenmanagementaspekte

3.2.a. Arten von Insolvenz- und Krisenmanagementverfahren

Die einzigen Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung) — welche für die Zwecke dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des Teilnehmers in [Staat] umfassen —, denen der Teilnehmer in [Staat] unterliegen könnte, sind die Folgenden: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als ‚Insolvenzverfahren' bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der Teilnehmer, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb von [Staat] ansässig sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen vom und/oder an den Teilnehmer ausgesetzt oder beschränkt werden können, einschließlich Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen, die den in der Richtlinie 2014/59/EU definierten Maßnahmen entsprechen — bitte in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als ‚sonstige Verfahren' bezeichnet).

3.2.b. *Insolvenzabkommen*

Die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieser Rechtsordnung ist/sind Vertragspartei der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten]."

n) In Anlage IV wird Nummer 6 wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Wenn die [Name der Zentralbank einfügen] es für notwendig erachtet, kann sie das Notfallabwicklungs-Verfahren für Zahlungsaufträge unter Verwendung der Notfalllösung der SSP einleiten. In solchen Fällen wird den Teilnehmern und den Nebensystemen nur ein Mindestmaß an Service geboten. Die [Name der Zentralbank einfügen] informiert ihre Teilnehmer und Nebensysteme mittels eines der zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel über den Start der Notfallabwicklung.

b) Während der Notfallabwicklung werden Zahlungsaufträge von den Teilnehmern eingereicht und von der [Name der Zentralbank einfügen] genehmigt. Darüber hinaus können die Nebensysteme Dateien einreichen, die Zahlungsanweisungen enthalten, welche von der [Name der Zentralbank einfügen] in die Notfalllösung hochgeladen werden können."

ii) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) Zahlungen, die zur Vermeidung von Systemrisiken notwendig sind, gelten als ‚kritisch', und die [Name der Zentralbank einfügen] kann für ihre Abwicklung die Notfallabwicklung einleiten.

e) Die Teilnehmer reichen Zahlungsaufträge zur Abwicklung in Notfallsituationen direkt in die Notfalllösung ein; die Übermittlung von Informationen an die Zahlungsempfänger erfolgt über [Kommunikationsmittel einfügen]. Nebensysteme reichen Dateien mit Zahlungsanweisungen bei der [Name der Zentralbank einfügen] zum Hochladen in die Notfalllösung ein und ermächtigen die [Name der Zentralbank einfügen], dies zu tun. Die [Name der Zentralbank einfügen] kann Zahlungen in Ausnahmefällen auch manuell im Namen der Teilnehmer eingeben. Informationen über Kontostände sowie Belastungen und Gutschriften können über die [Name der Zentralbank einfügen] eingeholt werden."

o) In Anlage IV erhält Nummer 7 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Wenn bei einem Teilnehmer ein Problem auftritt, aufgrund dessen er keine Zahlungen in TARGET2 abwickeln kann, obliegt es ihm, das Problem zu beheben. Der Teilnehmer kann insbesondere auf interne Lösungen oder die ICM-Funktionalität, d. h. auf Ersatzzahlungen zur Liquiditätsumverteilung und Notfallzahlungen (z. B. CLS, EURO1), zurückgreifen."

p) In Anlage VI Nummer 13 erhalten die Zeilen 3 und 4 der Tabelle folgende Fassung:

„Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto	0,141 EUR	pro Übertragung
Saldoneutrale Veränderung (d. h. Sperrung, Entsperrung, Liquiditätsreservierung usw.)	0,094 EUR	pro Transaktion"

2. Anhang IIa wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Begriffsbestimmung von „Informations- und Kontrollmodul" erhält folgende Fassung:

— „‚Informations- und Kontrollmodul' (‚Information and Control Module' — ICM): das SSP-Modul, das es PM-Kontoinhabern ermöglicht, online Informationen zu erhalten, Liquiditätsüberträge in Auftrag zu geben, Liquidität zu steuern und gegebenenfalls in Notfällen Ersatzzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen;".

ii) Folgende Begriffsbestimmungen werden angefügt:

— „‚Wertpapierfirma' (‚investment firm'): eine Wertpapierfirma im Sinne von [nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU einfügen], mit Ausnahme der in [nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU einfügen] genannten Einrichtungen, sofern die betreffende Wertpapierfirma

a) von einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt wird und

b) berechtigt ist, die in den [nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Anhang I, Abschnitt A, Nummern 2, 3, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU] genannten Tätigkeiten auszuüben;"

— „‚Notfalllösung' (‚Contingency Solution'): die SSP-Funktionalität, die sehr kritische und kritische Zahlungen in einem Notfall verarbeitet;".

b) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;".

c) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und

ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;".

d) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) im Fall von außerhalb des EWR ansässigen Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen, die über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln, Vorlage eines Ländergutachtens im Sinne der Anlage III, sofern die [Name der Zentralbank einfügen] die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat."

e) Artikel 10 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die T2S-Geldkontoinhaber informieren die [Name der Zentralbank einfügen] umgehend, wenn ein sie betreffendes Ausfallereignis eintritt oder wenn sie von Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU oder jeglicher sonstiger vergleichbarer geltender Rechtsvorschriften betroffen sind."

f) Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die [Name der Zentralbank einfügen] kann für alle T2S-Geldkontoinhaber und/oder T2S-Geldkontoinhaber, die von der [Name der Zentralbank einfügen] als systemkritisch angesehen werden, zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit oder Betrugsbekämpfung."

g) Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) an Aufsichts-, Abwicklungs- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union einschließlich Zentralbanken, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist."

h) In Anlage III erhält Nummer 3.2 unter der Überschrift „Muster für Ländergutachten (‚country opinion') für T2S-Geldkontoinhaber in TARGET2, die nicht dem EWR angehören" folgende Fassung:

„3.2. Allgemeine Insolvenz- und Krisenmanagementaspekte

3.2.a. *Arten von Insolvenz- und Krisenmanagementverfahren*

Die einzigen Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung) — welche für die Zwecke dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des T2S-Geldkontoinhabers in [Staat] umfassen —, denen der T2S-Geldkontoinhaber in [Staat] unterliegen könnte, sind die Folgenden: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als ‚Insolvenzverfahren' bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der T2S-Geldkontoinhaber, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb von [Staat] ansässig sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen vom und/oder an den T2S-Geldkontoinhaber ausgesetzt oder beschränkt werden können, einschließlich Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen, die den in der Richtlinie 2014/59/EU definierten Maßnahmen entsprechen — bitte in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als ‚sonstige Verfahren' bezeichnet).

3.2.b. *Insolvenzabkommen*

Die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieser Rechtsordnung ist/sind Vertragspartei der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten]."

i) In Anlage VI erhalten die Zeilen 3 und 4 der Tabelle folgende Fassung:

„Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto	0,141 EUR	pro Übertragung
Saldoneutrale Veränderung (d. h. Sperrung, Entsperrung, Liquiditätsreservierung usw.)	0,094 EUR	pro Transaktion"

3. Anhang IIb wird wie folgt geändert:

a) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;".

b) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und

ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;".

c) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) im Fall von außerhalb des EWR ansässigen Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen, die über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln, Vorlage eines Ländergutachtens im Sinne der Anlage II, sofern die [Name der Zentralbank einfügen] die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat, und".

d) Artikel 14 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die TIPS-Geldkontoinhaber informieren die [Name der Zentralbank einfügen] umgehend, wenn ein sie betreffendes Ausfallereignis eintritt oder wenn sie von Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU oder jeglicher sonstiger vergleichbarer geltender Rechtsvorschriften betroffen sind."

e) Artikel 21 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die [Name der Zentralbank einfügen] kann für alle TIPS-Geldkontoinhaber zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit oder Betrugsbekämpfung."

ii) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei TIPS-Geldkontoinhabern, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder 3 einreichende Parteien einbinden oder gemäß Artikel 8 Absatz 1 Zugang zu ihrem TIPS-Geldkonto ermöglichen, wird angenommen, dass sie im Einklang mit den ihnen auferlegten zusätzlichen Sicherheitsanforderungen dem Risiko Rechnung getragen haben, das mit dieser Einbindung oder diesem Zugang verbunden ist."

f) Artikel 26 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn die [Name der Zentralbank einfügen] die Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-[Zentralbank-/Ländercode einfügen] gemäß Absatz 1 oder 2 beendet oder suspendiert, setzt sie andere Zentralbanken und PM-Kontoinhaber in allen TARGET2-Komponenten-Systemen hierüber unverzüglich mittels einer ICM-Nachricht in Kenntnis. Diese Nachricht gilt als von der kontoführenden Zentralbank des die Nachricht empfangenden PM-Kontoinhabers erteilt.

Inhaber von verknüpften PM-Konten sind verpflichtet, die Inhaber der TIPS-Geldkonten, die ihr TIPS-Geldkonto mit ihren PM-Konten verknüpft haben, über die Suspendierung oder Beendigung der Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-[Zentralbank-/Ländercode einfügen] zu informieren.

Erfolgt die Suspendierung oder Beendigung der Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-[Zentralbank-/Ländercode einfügen] während des technischen Wartungsfensters, wird die ICM-Nachricht nach dem Beginn der Tagverarbeitung am nächsten TARGET2-Geschäftstag versandt."

g) Artikel 29 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) an Aufsichts-, Abwicklungs- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union einschließlich Zentralbanken, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist."

h) In Anlage II erhält Nummer 3.2 unter der Überschrift „Muster für Ländergutachten (‚country opinion') für TIPS-Geldkontoinhaber in TARGET2, die nicht dem EWR angehören" folgende Fassung:

„3.2. Allgemeine Insolvenz- und Krisenmanagementaspekte

3.2.a. *Arten von Insolvenz- und Krisenmanagementverfahren*

Die einzigen Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung) — welche für die Zwecke dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des TIPS-Geldkontoinhabers in [Staat] umfassen —, denen der TIPS-Geldkontoinhaber in [Staat] unterliegen könnte, sind die Folgenden: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als ‚Insolvenzverfahren' bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der TIPS-Geldkontoinhaber, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb von [Staat] ansässig sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen vom und/oder an den TIPS-Geldkontoinhaber ausgesetzt oder beschränkt werden können, einschließlich Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen, die den in der Richtlinie 2014/59/EU definierten Maßnahmen entsprechen — bitte in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als ‚sonstige Verfahren' bezeichnet).

3.2.b. *Insolvenzabkommen*

Die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieser Rechtsordnung ist/sind Vertragspartei der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten]."

4. Anhang III wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;".

5. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.7 unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ erhält folgende Fassung:

„7. ‚Informations- und Kontrollmodul‘ (‚Information and Control Module‘ — ICM): das SSP-Modul, das es PM-Kontoinhabern ermöglicht, online Informationen zu erhalten, Liquiditätsüberträge in Auftrag zu geben, Liquidität zu steuern und gegebenenfalls in Notfällen Ersatzzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen;“.

b) Folgende Nummer 1.15 wird unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ angefügt:

„15. ‚Notfalllösung‘ (‚Contingency Solution‘): die SSP-Funktionalität, die sehr kritische und kritische Zahlungen in einem Notfall verarbeitet.“

c) In Nummer 18.1 Buchstabe d Ziffer iii erhalten die Zeilen 3 und 4 der Tabelle folgende Fassung:

„Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto	0,141 EUR	pro Übertragung
Saldoneutrale Veränderung (d. h. Sperrung, Entsperrung, Liquiditätsreservierung usw.)	0,094 EUR	pro Transaktion“

6. Anhang V wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

‚(1) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, führen zum Schutz ihrer Systeme vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Nutzung angemessene Sicherheitskontrollen, insbesondere die in Anhang V Anlage IA genannten, durch. Der angemessene Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Systeme obliegt der ausschließlichen Verantwortung der Teilnehmer.‘

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

‚(4) Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, stellen der [Name der Zentralbank einfügen] ihre TARGET2-Selbstzertifizierung zur Verfügung.‘

c) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

‚(6) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, informieren die [Name der Zentralbank einfügen] unverzüglich über jedes Ereignis, das die Gültigkeit der Zertifikate beeinträchtigen kann, insbesondere über die in Anhang V Anlage IA genannten Ereignisse wie zum Beispiel den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Zertifikate.‘“

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

Nur die von der UNECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens ist der neuesten Fassung des UNECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343 zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann:

http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html

Regelung Nr. 29 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Schutzes von Insassen des Fahrerhauses von Nutzfahrzeugen [2019/1850]

Einschließlich des gesamten gültigen Textes bis:
Ergänzung 4 zur Änderungsserie 03 — Tag des Inkrafttretens: 28. Mai 2019

Inhalt

Regelung

1. Anwendungsbereich

2. Begriffsbestimmungen

3. Antrag auf Genehmigung

4. Genehmigung

5. Anforderungen

6. Änderungen und Erweiterung der Genehmigung des Fahrzeugtyps

7. Übereinstimmung der Produktion

8. Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion

9. Endgültige Einstellung der Produktion

10. Übergangsbestimmungen

11. Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden

Anhänge

1 ECE-Typgenehmigungsunterlagen

Teil 1 — Muster-Beschreibungsbogen

Teil 2 — Mitteilung

2 Anordnungen der Genehmigungszeichen

3 Prüfverfahren

Anlage 1: Anweisungen (Vorschriften) für die Befestigung der Fahrzeuge auf dem Prüfstand

Anlage 2: Prüfpuppe zur Überprüfung des Überlebensraums

4 Verfahren zur Bestimmung des „H"-Punktes und des tatsächlichen Rumpfwinkels für Sitzplätze in Kraftfahrzeugen

Anlage 1: Beschreibung der dreidimensionalen „H"-Punkt-Maschine (3-D-H-Maschine)

Anlage 2: Dreidimensionales Bezugssystem

5 Bezugsdaten für die Sitzplätze

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regelung gilt für Fahrzeuge der Klasse N ([1]) hinsichtlich des Schutzes der Insassen des Fahrerhauses.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2.1. „Genehmigung eines Fahrzeuges" bezeichnet die Genehmigung eines Fahrzeugtyps gemäß den Vorschriften dieser Regelung hinsichtlich des Schutzes der Insassen des Fahrerhauses von Fahrzeugen bei einem Frontalaufprall oder Überschlagen.

2.2. „Fahrzeugtyp" bezeichnet Kraftfahrzeuge, die sich in folgenden wesentlichen Punkten nicht voneinander unterscheiden:

2.2.1. Abmessungen, Formen und Werkstoffe der Einzelteile des Fahrerhauses oder

2.2.2. Art der Befestigung des Fahrerhauses am Fahrgestellrahmen.

2.3. „Querebene" bezeichnet eine senkrechte Ebene rechtwinklig zur Längsmittelebene des Fahrzeugs.

2.4. „Längsebene" bezeichnet eine Ebene parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeugs.

2.5. „Frontlenker-Fahrzeug" bezeichnet ein Fahrzeug, bei dem mehr als die Hälfte der Motorlänge hinter dem vordersten Punkt der Windschutzscheibenunterkante liegt und die Lenkradnabe im vordersten Viertel der Fahrzeuglänge liegt.

2.6. „R-Punkt" bezeichnet den Sitzplatzbezugspunkt gemäß Anhang 4 Absatz 2.4.

2.7. „H-Punkt" bezeichnet den in Anhang 4 Absatz 2.3 definierten Punkt.

2.8. „Prüfung A" bezeichnet eine Frontalaufprallprüfung zur Beurteilung der Stabilität eines Fahrerhauses bei einem Frontalaufprall.

2.9. „Prüfung B" bezeichnet eine Aufprallprüfung der A-Säulen des Fahrerhauses zur Beurteilung der Stabilität eines Fahrerhauses bei einem 90°-Überschlagunfall mit anschließendem Aufprall.

2.10. „Prüfung C" bezeichnet eine Festigkeitsprüfung des Fahrerhausdachs zur Beurteilung der Stabilität eines Fahrerhauses bei einem 180°-Überschlagunfall.

2.11. „A-Säule" bezeichnet die vorderste und äußerste Dachstütze.

2.12. „Windschutzscheibe" bezeichnet die Frontscheibe des Fahrzeugs, die zwischen den A-Säulen angebracht ist.

([1]) Entsprechend den Definitionen in der konsolidierten Resolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) (ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6 Absatz 2.

2.13. „von Fahrzeugen der Klasse M_1 abgeleitete Fahrzeuge der Klasse N_1“ bezeichnet Fahrzeuge der Klasse N_1, die in ihrem vor den A-Säulen liegenden Teil den gleichen allgemeinen Aufbau und die gleiche allgemeine Form aufweisen wie ein bereits vorhandenes Fahrzeug der Klasse M_1.

2.14. „Gesondertes Fahrerhaus“ bezeichnet ein Fahrerhaus, das durch spezielle Verbindungen mit dem Fahrzeugrahmen verbunden ist und keinen gemeinsamen Teil mit dem Ladebereich aufweist.

3. ANTRAG AUF GENEHMIGUNG

3.1. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Schutzes der Insassen des Fahrerhauses von Nutzfahrzeugen ist vom Fahrzeughersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

3.2. Dem Antrag sind Zeichnungen des Fahrzeugs beizufügen, in denen die Position des Fahrerhauses am Fahrzeug und die Art seiner Befestigung dargestellt ist, sowie ausreichend detaillierte Zeichnungen des Aufbaus des Fahrerhauses; alle genannten Zeichnungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ein Muster des Beschreibungsbogens hinsichtlich der Konstruktionsmerkmale ist in Anhang 1 Teil 1 enthalten.

4. GENEHMIGUNG

4.1. Entspricht der zur Genehmigung gemäß dieser Regelung vorgeführte Fahrzeugtyp den Vorschriften des Absatzes 5 dieser Regelung, ist die Genehmigung für diesen Fahrzeugtyp zu erteilen.

4.2. Jede Genehmigung umfasst die Zuteilung einer Genehmigungsnummer. Ihre ersten beiden Ziffern (derzeit 03 entsprechend der Änderungsserie 03) geben die Änderungsserie mit den neuesten, wichtigsten technischen Änderungen an, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp im Sinne des Absatzes 2.2 mehr erteilen.

4.3. Über die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung oder Rücknahme einer Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion für einen Fahrzeugtyp gemäß dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.

4.4. An jedem Fahrzeug, das einem nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, ist sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die in dem Mitteilungsblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, bestehend aus

4.4.1. einem Kreis, in dem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat ([2]), und

4.4.2. der Nummer dieser Regelung mit dem nachgestellten Buchstaben „R“, einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer rechts neben dem Kreis nach Absatz 4.4.1.

4.5. Entspricht das Fahrzeug einem Fahrzeugtyp, der auch nach einer oder mehreren anderen Regelungen zum Übereinkommen in dem Land genehmigt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, so braucht das Zeichen gemäß Absatz 4.4.1 nicht wiederholt zu werden; in diesem Fall sind die zusätzlichen Nummern und Zeichen aller Regelungen, aufgrund deren die Genehmigung in dem Land erteilt wurde, das die Genehmigung gemäß dieser Regelung erteilt hat, untereinander rechts neben dem Zeichen gemäß Absatz 4.4.1 anzuordnen.

4.6. Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und unauslöschlich sein.

4.7. Das Genehmigungszeichen ist in der Nähe des Typenschildes oder auf diesem selbst anzugeben.

4.8. Anhang 2 dieser Regelung enthält Beispiele der Anordnungen der Genehmigungszeichen.

5. ANFORDERUNGEN

5.1. Allgemeine Anforderungen

5.1.1. Das Fahrerhaus des Fahrzeuges muss so gebaut und am Fahrzeug befestigt sein, dass die Gefahr der Verletzung der Insassen bei einem Unfall weitestgehend ausgeschlossen wird.

([2]) Die Kennzahlen der Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 finden sich in Anhang 3 der konsolidierten Resolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev. 6 — http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29resolutions.html.

5.1.2. Bei Fahrzeugen der Klasse N_1 und Fahrzeugen der Klasse N_2 mit einer Gesamtmasse von höchstens 7,5 t sind die Prüfungen A und C gemäß Anhang 3 Absätze 5 und 7 durchzuführen.

Bei einem Fahrzeugtyp, der im Hinblick auf den Frontalaufprall die Anforderungen der Regelung Nr. 12, der Regelung Nr. 33 oder der Regelung Nr. 94 erfüllt, und bei von Fahrzeugen der Klasse M_1 abgeleiteten Fahrzeugen der Klasse N_1, die nach der Regelung Nr. 94 genehmigt wurden, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass den Vorschriften über den Frontalaufprall (Prüfung A) entsprochen wird.

Prüfung C wird nur bei Fahrzeugen mit gesondertem Fahrerhaus durchgeführt.

5.1.3. Bei Fahrzeugen der Klasse N_3 und Fahrzeugen der Klasse N_2 mit einer Gesamtmasse von höchstens 7,5 t sind die Prüfungen A, B und C gemäß Anhang 3 Absätze 5, 6 und 7 durchzuführen.

Prüfung C wird nur bei Fahrzeugen mit gesondertem Fahrerhaus durchgeführt.

5.1.4. Prüfung A (Frontalaufprall) ist nur bei Frontlenker-Fahrzeugen durchzuführen.

5.1.5. Nach Wahl des Herstellers kann die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 5.1.2 oder 5.1.3 anhand von einem, zwei oder drei Fahrerhäusern nachgewiesen werden. Gegebenenfalls sind jedoch beide Abschnitte der Prüfung C an demselben Fahrerhaus durchzuführen.

5.1.6. Keine der Prüfungen A, B oder C muss durchgeführt werden, wenn der Hersteller anhand von Computersimulationen oder Berechnungen der Festigkeit der Bauteile des Fahrerhauses oder mit anderen Mitteln zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachweisen kann, dass das Fahrerhaus keine für die Insassen gefährliche Verformung (Durchdringen des Überlebensraums) erfährt, wenn es den Prüfbedingungen unterzogen wird.

5.2. Überlebensraum nach der Prüfung oder den Prüfungen

5.2.1. Nach jeder der in den Absätzen 5.1.2 oder 5.1.3 genannten Prüfungen muss im Fahrerhaus des Fahrzeuges ein Überlebensraum vorhanden sein, in dem die Prüfpuppe gemäß Anhang 3 Anlage 2 so auf den in Mittelstellung befindlichen Sitz aufgesetzt werden kann, dass sie die nichtelastischen Teile mit einer Shore-Härte von 50 oder mehr nicht berührt. Nicht berücksichtigt werden nichtelastische Teile, die ohne Werkzeug mit einer Kraft von weniger als 100 N von der Prüfpuppe entfernt werden können. Um das Aufsetzen der Prüfpuppe zu erleichtern, kann sie im Fahrerhaus aus ihren Einzelteilen zusammengebaut werden. Dazu wird der Sitz in seine hinterste Stellung gebracht und die Prüfpuppe vollständig zusammengebaut und so aufgesetzt, dass ihr H-Punkt mit dem R-Punkt zusammenfällt. Dann wird der Sitz zur Bestimmung des Überlebensraumes bis zu seiner Mittelstellung nach vorn geschoben. Als Alternative zur Prüfpuppe gemäß Anhang 3 Anlage 2 kann eine den Anforderungen an Hybrid II oder III entsprechende männliche 50-Perzentil Prüfpuppe verwendet werden; diese wird in Regelung Nr. 94 beschrieben.

5.2.2. Dieser Überlebensraum wird bei jedem vom Hersteller vorgesehenen Sitz nachgeprüft.

5.3. Sonstige Bedingungen

5.3.1. Während der Prüfungen dürfen die Teile, mit denen das Fahrerhaus am Fahrgestellrahmen befestigt ist, sich verformen oder brechen, sofern das Fahrerhaus mit dem Fahrgestellrahmen durch serienmäßige Befestigungsbeschläge verbunden bleibt und sich an den Befestigungspunkten nicht unbeabsichtigt bewegt, verschiebt oder verdreht.

5.3.2. Während der Prüfung darf sich keine der Türen öffnen; nach den Prüfungen brauchen sich die Türen aber nicht öffnen zu lassen.

6. ÄNDERUNGEN UND ERWEITERUNG DER GENEHMIGUNG DES FAHRZEUGTYPS

6.1. Jede Änderung des Fahrzeugtyps ist der Typgenehmigungsbehörde mitzuteilen, die die Genehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt hat. Die Typgenehmigungsbehörde kann dann entweder

6.1.1. die Auffassung vertreten, dass die vorgenommenen Änderungen keine nennenswerte nachteilige Auswirkung haben und das Fahrzeug in jedem Fall noch den Vorschriften entspricht,

6.1.2. oder bei dem technischen Dienst, der die Prüfungen durchführt, ein weiteres Gutachten anfordern.

6.2. Die Bestätigung oder Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, unter Angabe der Änderungen nach dem Verfahren gemäß Absatz 4.3 mitzuteilen.

6.3. Die zuständige Behörde, die eine Erweiterung der Genehmigung bescheinigt, teilt dieser Erweiterung eine laufende Nummer zu und unterrichtet hierüber die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.

7. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen den in Anlage 1 zum Übereinkommen (E/ECE/TRANS/505/Rev.3) beschriebenen Verfahren entsprechen, wobei folgende Vorschriften eingehalten sein müssen:

7.1. Jedes nach dieser Regelung genehmigte Fahrzeug muss hinsichtlich der Herstellung dem genehmigten Fahrzeugtyp entsprechen und die Anforderungen gemäß Absatz 5 erfüllen.

7.2. Die zuständige Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, kann jederzeit die Übereinstimmung der Kontrollmethoden für jede Produktionseinheit überprüfen. Diese Überprüfungen werden normalerweise einmal alle zwei Jahre durchgeführt.

8. MASSNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN IN DER PRODUKTION

8.1. Die für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Vorschriften des Absatzes 7.1 nicht eingehalten sind.

8.2. Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.

9. ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER PRODUKTION

Stellt der Inhaber der Genehmigung die Produktion eines nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyps endgültig ein, unterrichtet er hierüber die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung unterrichtet diese Behörde die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.

10. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

10.1. Nach dem offiziellen Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 02 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, die Erteilung von ECE-Genehmigungen nach dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 02 geänderten Fassung versagen.

10.2. Vom 1. Oktober 2002 an dürfen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, ECE-Genehmigungen nur noch erteilen, wenn die Anforderungen dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 02 geänderten Fassung eingehalten sind.

10.3. Vom 1. Oktober 2006 an können Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, die Anerkennung von Genehmigungen versagen, die nicht nach der Änderungsserie 02 zu dieser Regelung erteilt wurden.

10.4. Nach dem offiziellen Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 03 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, die Erteilung von ECE-Genehmigungen nach dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 03 geänderten Fassung versagen.

10.5. Nach einer Frist von 72 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 03 dürfen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, ECE-Genehmigungen für neue Fahrerhaustypen nach dieser Regelung nur dann erteilen, wenn die Anforderungen dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 03 geänderten Fassung eingehalten sind.

10.6. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen Erweiterungen von Genehmigungen nach den vorhergehenden Änderungsserien zu dieser Regelung nicht versagen.

10.7. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, müssen für die Fahrzeugtypen, die den Vorschriften dieser Regelung in ihrer durch vorangegangene Änderungsserien geänderten Fassung entsprechen, während des Zeitraums von 72 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 03 weiter Genehmigungen erteilen.

10.8. Keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, darf eine nationale oder regionale Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp, der nach der Änderungsserie 03 dieser Regelung genehmigt wurde, verweigern.

10.9. Auch nach Inkrafttreten der Änderungsserie 03 dieser Regelung bleiben Genehmigungen der Fahrzeuge nach den vorangegangenen Änderungsserien dieser Regelung gültig und die Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, erkennen diese Genehmigungen weiterhin an.

11. NAMEN UND ANSCHRIFTEN DER TECHNISCHEN DIENSTE, DIE DIE PRÜFUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DURCHFÜHREN, UND DER TYPGENEHMIGUNGSBEHÖRDEN

Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Typgenehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter für die Erteilung, Erweiterung, Versagung oder Rücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.

ANHANG 1

ECE-TYPGENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

TEIL 1

MUSTER-BESCHREIBUNGSBOGEN

nach der Regelung Nr. 29 betreffend die Typgenehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Fahrerhauses

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

1. Allgemeines …

1.1. Fabrikmarke (Handelsmarke des Herstellers): …

1.2. Typ: …

1.3. Kennzeichen der Typenidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden: …

1.3.3. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung: …

1.4. Fahrzeugklasse ([1]): …

1.5. Name und Anschrift des Herstellers: …

1.6. Anschriften der Fertigungsstätten: …

2. Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs …

2.1. Fotografien und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs: …

2.2. Maßzeichnung des gesamten Fahrzeugs: …

2.3. Anzahl der Achsen und Räder: …

2.6. Lage und Anordnung des Motors: …

2.7. Fahrerhaus (Frontlenker oder Normallenker) ([2]) …

2.8. Linkslenker/Rechtslenker: …

3. Massen und Abmessungen (in kg und mm) (gegebenenfalls mit Verweis auf Zeichnung) …

3.1. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers: …

3.2. Technisch zulässige Achslast für die Vorderachsen des Fahrzeugs: …

4. Fahrerhaus …

4.1. Fahrerhaustyp (normal/Schlafkabine/Dachschlafkabine) ([3]): …

4.2. Werkstoffe und Bauart: …

([1]) Entsprechend den Definitionen in der konsolidierten Resolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) (ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6 Absatz 2.

([2]) Unter Frontlenker ist eine Anordnung zu verstehen, bei der mehr als die Hälfte der Motorlänge hinter dem vordersten Punkt der Windschutzscheibenunterkante und die Lenkradnabe im vorderen Viertel der Fahrzeuglänge liegt.

([3]) Nichtzutreffendes streichen (trifft mehr als eine Angabe zu, ist unter Umständen nichts zu streichen).

4.3. Anordnung und Anzahl der Türen: …

4.4. Zeichnungen der Türverriegelungen und -aufhängungen sowie ihrer Lage in den Türen: …

4.5. Anzahl der Sitze: …

4.6. R-Punkte: …

4.7. Detaillierte Beschreibung des Fahrerhauses des Fahrzeugtyps, einschließlich Abmessungen, Gestaltung und Werkstoffen, und seiner Befestigung am Fahrgestellrahmen: …

4.8. Zeichnungen des Fahrerhauses und derjenigen Teile der Innenausstattung, die den Überlebensraum beeinflussen: …

5. Lenkung …

5.1. Schematische Darstellungen der Betätigungseinrichtungen: …

5.2. Gegebenenfalls Verstellbereich und Betätigung der Betätigungseinrichtung: …

TEIL 2

Mitteilung
(größtes Format: A4 (210 × 297 mm))

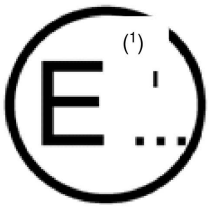

Ausgestellt von: Bezeichnung der Behörde:

.....

.....

Über die (2): Erteilung einer Genehmigung
Erweiterung der Genehmigung
Versagung der Genehmigung
Rücknahme der Genehmigung
Endgültige Einstellung der Produktion

für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Schutzes der Insassen des Fahrerhauses eines Fahrzeugs nach der Regelung Nr. 29.

Nummer der Genehmigung: ..... Nummer der Erweiterung der Genehmigung: .....

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Fahrzeugs: .....
2. Fahrzeugtyp:.....
3. Name und Anschrift des Herstellers:.....
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:.....
5. Kurzbeschreibung der Fahrerhauskonstruktion und der Art der Befestigung:.....
6. Fahrzeug zur Genehmigung vorgeführt am: .....
7. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt: .....
8. Datum des Prüfberichtes des technischen Dienstes: .....
9. Nummer des Gutachtens des technischen Dienstes: .....
10. Genehmigung erteilt/versagt/erweitert/zurückgenommen (2) .....
11. Stelle, an der das Genehmigungszeichen am Fahrzeug angebracht ist: .....
12. Ort: .....
13. Datum: .....
14. Unterschrift: .....

Das Verzeichnis der Unterlagen, die bei der Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, hinterlegt und auf Anfrage erhältlich sind, ist dieser Mitteilung beigefügt.

(1) Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt, erweitert, versagt oder zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung).

(2) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG 2

ANORDNUNGEN DER GENEHMIGUNGSZEICHEN

MUSTER A

(siehe Absatz 4.4 dieser Regelung)

a = min. 8 mm

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp hinsichtlich des Schutzes der Insassen des Fahrerhauses von Nutzfahrzeugen in den Niederlanden (E 4) unter der Nummer 03249 genehmigt worden ist. Aus den ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Regelung Nr. 29 zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bereits die Änderungsserie 03 enthielt.

MUSTER B

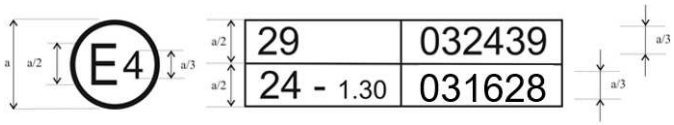

a = min. 8 mm

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp in den Niederlanden (E 4) nach den Regelungen Nr. 29 und 24 ([1]) genehmigt worden ist (bei der letztgenannten Regelung beträgt der korrigierte Wert des Absorptionskoeffizienten 1,30 m^{-1}). Aus den Genehmigungsnummern geht hervor, dass bei der Erteilung der jeweiligen Genehmigungen die Regelungen Nr. 29 und 24 die Änderungsserie 03 enthielten.

([1]) Die zweite Nummer dient nur als Beispiel.

ANHANG 3

PRÜFVERFAHREN

1. Türen

Vor der Prüfung sind die Türen des Fahrerhauses zu schließen, aber nicht zu verriegeln.

2. Motor

Für die Prüfung A ist der Motor oder ein dem Motor in der Masse, den Abmessungen und dem Einbau entsprechendes Modell in das Fahrzeug einzubauen.

3. Fahrerhaus

Das Fahrerhaus muss mit der Lenkeinrichtung, dem Lenkrad, dem Armaturenbrett und dem Fahrer- und Beifahrersitz ausgerüstet sein. Das Lenkrad und die Sitzposition werden in ihre vom Hersteller vorgeschriebene Stellung für den normalen Gebrauch eingestellt.

4. Befestigung des Fahrerhauses

Für die Prüfung A wird das Fahrerhaus an einem Fahrzeug befestigt. Für die Prüfungen B und C wird das Fahrerhaus nach Wahl des Herstellers entweder an einem Fahrzeug oder einem besonderen Rahmen befestigt. Das Fahrzeug oder der Rahmen wird auf die Weise gesichert, die in Anlage 1 zu diesem Anhang beschrieben ist.

5. Frontalaufprallprüfung (Prüfung A)

Abbildung 1

Frontalaufprallprüfung (Prüfung A)

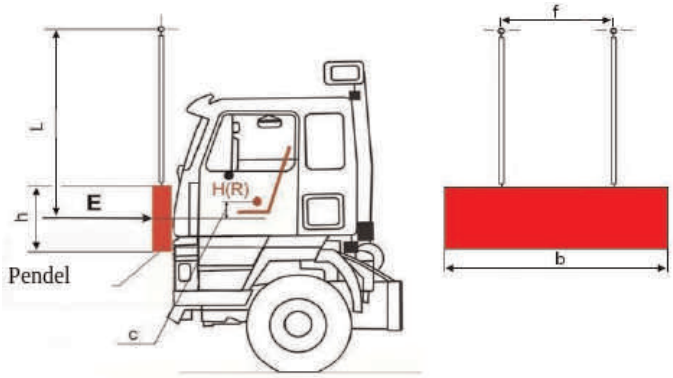

5.1. Der Schlagkörper muss aus Stahl bestehen und seine Masse gleichmäßig verteilt sein; seine Masse muss mindestens 1 500 kg betragen. Seine rechteckige, ebene Aufschlagfläche muss 2 500 mm breit und 800 mm hoch sein (siehe b und h in Abbildung 1). Seine Kanten müssen mit einem Radius von 10 mm ±5 mm abgerundet sein.

5.2. Der gesamte Schlagkörper muss starr ausgeführt sein. Er muss an zwei Trägern, die starr mit ihm verbunden sind und einen Abstand von mindestens 1 000 mm voneinander haben, frei aufgehängt sein (siehe f in Abbildung 1). Die Länge der Träger zwischen der Drehachse und dem geometrischen Mittelpunkt des Schlagkörpers muss mindestens 3 500 mm betragen (siehe L in Abbildung 1).

5.3. Der Schlagkörper ist so anzuordnen, dass in der senkrechten Lage

5.3.1. seine Aufschlagfläche den vordersten Teil des Fahrzeuges berührt;

5.3.2. sein Schwerpunkt sich c = 50 + 5/-0 mm unter dem R-Punkt des Fahrersitzes befindet und

5.3.3. sein Schwerpunkt in der Längsmittelebene des Fahrzeuges liegt.

5.4. Der Schlagkörper muss auf die Vorderseite des Fahrerhauses in Richtung zur Rückseite auftreffen. Die Aufschlagrichtung muss waagerecht und parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges sein.

5.5. Die Aufschlagenergie muss folgende Werte haben:

5.5.1. 29,4 kJ bei Fahrzeugen der Klasse N_1 und bei Fahrzeugen der Klasse N_2 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 7,5 t;

5.5.2. 55 kJ bei Fahrzeugen der Klasse N_3 und bei Fahrzeugen der Klasse N_2 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 7,5 t.

6. Frontsäulenaufprallprüfung (Prüfung B)

Abbildung 2

Frontsäulenaufprallprüfung (Prüfung B)

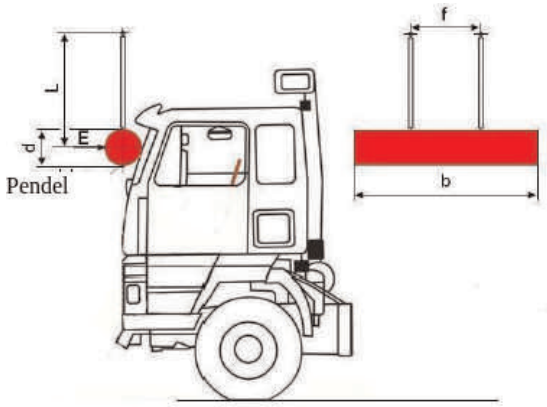

6.1. Der Schlagkörper muss starr ausgeführt und seine Masse gleichmäßig verteilt sein; seine Masse muss mindestens 1 000 kg betragen. Der Schlagkörper muss zylindrisch sein und einen Zylinderdurchmesser d von 600 ±50 mm sowie eine Länge b von mindestens 2 500 mm aufweisen. Seine Kanten müssen mit einem Radius von mindestens 1,5 mm abgerundet sein.

6.2. Der gesamte Schlagkörper muss starr ausgeführt sein. Er muss an zwei Trägern, die starr mit ihm verbunden sind und einen Abstand von mindestens f = 1 000 mm voneinander haben, frei aufgehängt sein. Die Länge der Träger zwischen der Drehachse und dem geometrischen Mittelpunkt des Schlagkörpers muss mindestens L = 3 500 mm betragen.

6.3. Der Schlagkörper ist so anzuordnen, dass in der senkrechten Lage

6.3.1. seine Aufschlagfläche den vordersten Teil des Fahrerhauses berührt,

6.3.2. seine Längsmittelebene waagerecht und rechtwinklig zur senkrechten Längsmittelebene des Fahrerhauses liegt,

6.3.3. sein Schwerpunkt in der Mitte zwischen dem unteren und dem oberen Rahmen der Windschutzscheibe liegt, gemessen an der Windschutzscheibe und an der senkrechten Längsmittelebene des Fahrerhauses,

6.3.4. sein Schwerpunkt in der Längsmittelebene des Fahrerhauses liegt,

6.3.5. seine Länge gleichmäßig über die Breite des Fahrzeuges verteilt ist und die volle Breite der beiden A-Säulen überdeckt.

6.4. Der Schlagkörper muss auf die Vorderseite des Fahrerhauses in Richtung zur Rückseite auftreffen. Die Aufschlagrichtung muss waagerecht und parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges sein.

6.5. Die Aufschlagenergie muss 29,4 kJ betragen.

7. Festigkeit des Daches (Prüfung C)

Abbildung 3

Festigkeit des Daches (Prüfung C)

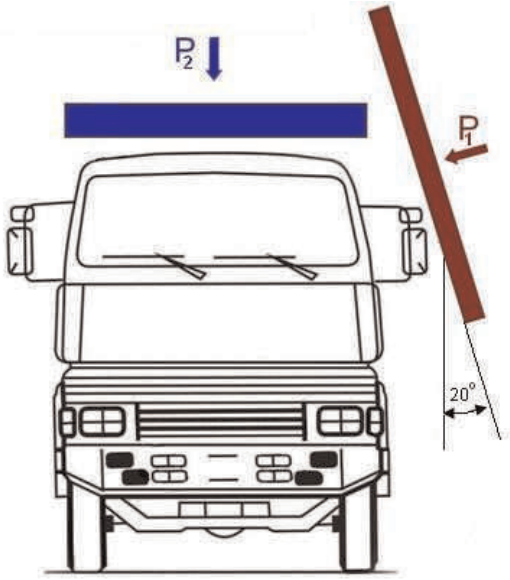

7.1. Für Fahrzeuge der Klasse N_2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t und Fahrzeuge der Klasse N_3 sind die beiden in den Absätzen 7.3 und 7.4 beschriebenen Prüfungen an demselben Fahrerhaus durchzuführen.

7.2. Für Fahrzeuge der Klasse N_2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7,5 t und Fahrzeuge der Klasse N_1 ist nur die in Absatz 7.4 beschriebene Prüfung durchzuführen.

7.3. Dynamische Belastung von Fahrzeugen der Klasse N_2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t und von Fahrzeugen der Klasse N_3 (siehe P_1 in Abbildung 3).

7.3.1. Der Schlagkörper muss starr ausgeführt und seine Masse gleichmäßig verteilt sein; seine Masse muss mindestens 1 500 kg betragen.

7.3.2. Die Aufschlagfläche des Schlagkörpers muss rechteckig und eben sein. Sie muss ausreichend groß sein, sodass bei Stellung gemäß Absatz 7.3.3 das Fahrerhaus und die Kanten des Schlagkörpers nicht in Berührung kommen.

Wird als Schlagkörper ein Pendel verwendet, muss dieses an zwei Trägern, die starr mit ihm verbunden sind und einen Abstand von mindestens 1 000 mm voneinander haben, frei aufgehängt sein. Der Abstand zwischen der Drehachse und dem geometrischen Mittelpunkt des Schlagkörpers muss mindestens 3 500 mm betragen.

7.3.3. Der Schlagkörper und/oder das Fahrerhaus sind so anzuordnen, dass zum Zeitpunkt des Aufschlags

7.3.3.1. die Aufschlagfläche des Schlagkörpers sich in einem Winkel von 20 ° zur Längsmittelebene des Fahrerhauses befindet. Entweder der Schlagkörper oder das Fahrerhaus kann geneigt sein. Falls der Schlagkörper ein Pendel ist, darf das Fahrerhaus nicht geneigt sein und ist in horizontaler Position anzubringen;

7.3.3.2. die Aufschlagfläche des Schlagkörpers die gesamte Länge der Oberseite des Fahrerhauses abdeckt;

7.3.3.3. die Längsmittelebene des Schlagkörpers waagerecht und parallel zur Längsmittelebene des Fahrerhauses ist.

7.3.4. Der Schlagkörper trifft so auf die Oberseite des Fahrerhauses auf, dass zum Zeitpunkt des Aufschlags den Vorschriften gemäß Absatz 7.3.3 entsprochen wird. Die Aufschlagrichtung muss senkrecht zur Oberfläche des Schlagkörpers und senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrerhauses sein. Entweder der Schlagkörper oder das Fahrerhaus kann sich bewegen, solange die Positionierungsanforderungen zum Zeitpunkt des Auftreffens erfüllt sind.

7.3.5. Die Aufschlagenergie muss mindestens 17,6 kJ betragen.

7.4. Prüfung der Festigkeit des Daches (siehe P_2 in Abbildung 3)

7.4.1. Die Belastungsvorrichtung muss aus Stahl bestehen und ihre Masse gleichmäßig verteilt sein.

7.4.2. Die Aufbringfläche der Vorrichtung muss rechteckig und eben sein. Sie muss ausreichend groß sein, sodass bei Stellung gemäß Absatz 7.4.4 das Fahrerhaus und die Kanten der Vorrichtung nicht in Berührung kommen.

7.4.3. Zwischen der Vorrichtung und ihrer Trägerstruktur kann ein lineares Tragsystem angebracht werden, um gegebenenfalls eine seitliche Bewegung des Fahrerhausdaches weg von der Seite, auf der in der der Belastung vorausgehenden Phase gemäß Absatz 6.3 der Aufschlag stattfand, zu ermöglichen.

7.4.4. Die Belastungsvorrichtung ist so anzuordnen, dass während der Prüfung

7.4.4.1. sie parallel zur x-y-Ebene des Fahrgestells ist;

7.4.4.2. sie sich parallel zur senkrechten Achse des Fahrgestells bewegt;

7.4.4.3. ihre Aufbringfläche den gesamten Bereich des Fahrerhausdachs abdeckt.

7.4.5. Die Belastungsvorrichtung bringt eine statische Belastung am Fahrerhausdach auf, die der zulässigen Gesamtmasse für die Vorderachse oder -achsen des Fahrzeugs entspricht, jedoch höchstens 98 kN.

Anlage 1

ANWEISUNGEN FÜR DIE BEFESTIGUNG DER FAHRZEUGE AUF DEM PRÜFSTAND

1. Allgemeine Anweisungen für die Befestigung

1.1. Es muss sichergestellt sein, dass sich das Fahrzeug während der Prüfung nicht wesentlich verschiebt. Zu diesem Zweck ist die Feststellbremse zu betätigen und ein Gang einzulegen, und es sind die Vorderräder zu verkeilen.

1.2. Befestigungsketten oder -seile

Jede Kette oder jedes Seil muss aus Stahl sein und einer Zugbelastung von mindestens 10 t standhalten.

1.3. Blockieren des Fahrgestellrahmens

Die Längsträger des Fahrgestellrahmens müssen über ihre gesamte Breite und auf einer Länge von mindestens 150 mm durch Holzklötze, starre Klötze aus Verbundwerkstoffen und/oder verstellbare Metallträger abgestützt werden. Die Vorderseiten der Klötze dürfen sich weder vor dem hintersten Punkt des Fahrerhauses noch hinter der Mitte des Radstandes befinden (siehe Abbildung 1). Auf Antrag des Herstellers ist der Fahrgestellrahmen in die Lage zu bringen, in der er sich im beladenen Zustand befindet.

1.4. Befestigung in Längsrichtung

Eine Rückwärtsbewegung des Fahrgestellrahmens ist durch die Ketten oder Seile A zu begrenzen, die vorn am Fahrgestellrahmen symmetrisch zu seiner Längsachse befestigt sind, wobei die Befestigungspunkte mindestens 600 mm voneinander entfernt sein müssen. Im gespannten Zustand müssen die Ketten oder Seile einen nach unten gerichteten Winkel von höchstens 25 ° mit der Waagerechten und ihre Projektion auf eine waagerechte Ebene muss einen Winkel von höchstens 10 ° mit der Längsmittelachse des Fahrzeuges bilden (siehe Abbildung 1). Die Ketten oder Seile dürfen sich kreuzen.

1.5. Spannen der Ketten oder Seile und hintere Befestigung

Für die Prüfungen A und B wird die Kette oder das Seil C zunächst mit einer Kraft von ungefähr 1 kN gespannt. Anschließend werden die vier Ketten oder Seile A und B gespannt und danach wird die Kette oder das Seil C mit einer Zugkraft von mindestens 10 kN belastet. Der Winkel, den die Kette oder das Seil C mit der Waagerechten bildet, darf nicht größer als 15 ° sein. Zwischen dem Fahrgestellrahmen und dem Boden wird im Punkt D eine vertikale Kraft von mindestens 500 N aufgebracht (siehe Abbildung 1). Für die Prüfung C werden die Ketten oder Seile B wie oben beschrieben durch die Ketten oder Seile E und F ersetzt (siehe Abbildung 2).

1.6. Gleichwertige Befestigung

Auf Antrag des Herstellers kann die Prüfung auch an einem Fahrerhaus vorgenommen werden, das an einem besonderen Rahmen befestigt ist, sofern nachgewiesen wird, dass diese Art der Befestigung und die Befestigung am Fahrzeug gleichwertig sind.

2. Frontalaufprall

2.1. Am Fahrzeug angebrachtes Fahrerhaus

Prüfung A wird an einem gemäß der Beschreibung in Absatz 1 am Fahrzeug befestigten Fahrerhaus vorgenommen.

2.1.1. Seitliche Befestigung

Die seitliche Bewegung ist durch die Ketten oder Seile B zu begrenzen, die am Fahrgestellrahmen symmetrisch zu seiner Längsachse befestigt sind. Die Befestigungspunkte am Fahrgestell dürfen höchstens 5 m und müssen mindestens 3 m von der Vorderkante des Fahrzeuges entfernt sein. Im gespannten Zustand müssen die Ketten oder Seile einen nach unten gerichteten Winkel von höchstens 20 ° mit der Waagerechten und ihre Projektion auf eine waagerechte Ebene muss einen Winkel von mindestens 25 ° und höchstens 45 ° mit der Längsmittelachse des Fahrzeuges bilden (siehe Abbildung 1).

2.2. An einem Rahmen angebrachtes Fahrerhaus

Es muss sichergestellt sein, dass sich das Fahrerhaus während der Prüfung nicht wesentlich verschiebt.

3. Frontsäulenaufprall

3.1. Am Fahrzeug angebrachtes Fahrerhaus

Prüfung B wird an einem gemäß der Beschreibung in Absatz 1 am Fahrzeug befestigten Fahrerhaus vorgenommen.

3.1.1. Seitliche Befestigung

Die seitliche Bewegung ist durch die Ketten oder Seile B zu begrenzen, die am Fahrgestellrahmen symmetrisch zu seiner Längsachse befestigt sind. Die Befestigungspunkte am Fahrgestell dürfen höchstens 5 m und müssen mindestens 3 m von der Vorderkante des Fahrzeuges entfernt sein. Im gespannten Zustand müssen die Ketten oder Seile einen nach unten gerichteten Winkel von höchstens 20 ° mit der Waagerechten und ihre Projektion auf eine waagerechte Ebene muss einen Winkel von mindestens 25 ° und höchstens 45 ° mit der Längsmittelachse des Fahrzeuges bilden (siehe Abbildung 1).

3.2. An einem Rahmen angebrachtes Fahrerhaus

Es muss sichergestellt sein, dass sich das Fahrerhaus während der Prüfung nicht wesentlich verschiebt.

4. Festigkeit des Dachs

4.1. Am Fahrzeug angebrachtes Fahrerhaus

Prüfung C wird an einem gemäß der Beschreibung in Absatz 1 am Fahrzeug befestigten Fahrerhaus vorgenommen.

4.1.1. Blockieren des Fahrgestellrahmens

Unbeschadet Absatz 1.3 wird eine zusätzliche Stütze unter beiden Seiten der Längsträger des vorderen Teils des Fahrgestellrahmens angebracht.

4.1.2. Seitliche Befestigung

Die seitliche Bewegung ist durch die Ketten oder Seile E und F zu begrenzen, die am Fahrgestellrahmen symmetrisch zu seiner Längsachse befestigt sind.

Die Befestigungspunkte der Ketten oder Seile E am Fahrgestell dürfen höchstens 5 m und müssen mindestens 3 m von der Vorderkante des Fahrzeuges entfernt sein.

Die Befestigungspunkte der Ketten oder Seile F am Fahrgestell müssen zwischen dem Mittelpunkt der Vorderachse und der Vorderkante des Fahrzeugs liegen.

Im gespannten Zustand müssen die Ketten oder Seile einen nach unten gerichteten Winkel von höchstens 20 ° mit der Waagerechten und ihre Projektion auf eine waagerechte Ebene muss einen Winkel von 90 ° ± 5 ° mit der Längsmittelachse des Fahrzeuges bilden (siehe Abbildung 2).

4.2. An einem Rahmen angebrachtes Fahrerhaus

Es muss sichergestellt sein, dass sich der Rahmen während der Prüfung nicht wesentlich verschiebt.

Abbildung 1

Frontalaufprallprüfung und Frontsäulenaufprallprüfung

Fahrerhaus am Fahrzeug angebracht

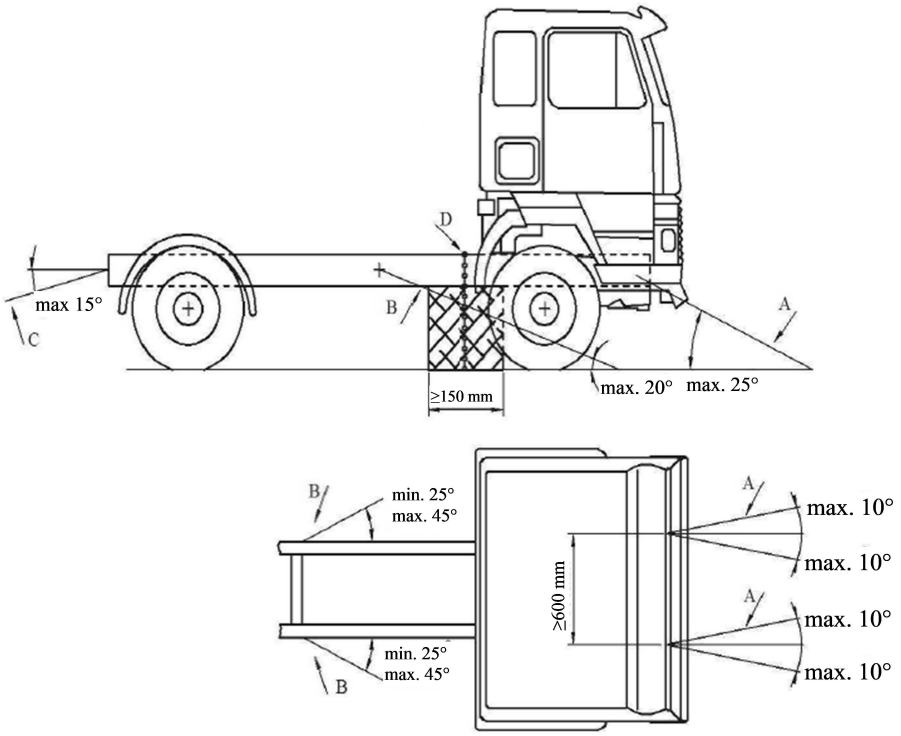

Abbildung 2

Prüfung der Festigkeit des Dachs

Fahrerhaus am Fahrzeug angebracht

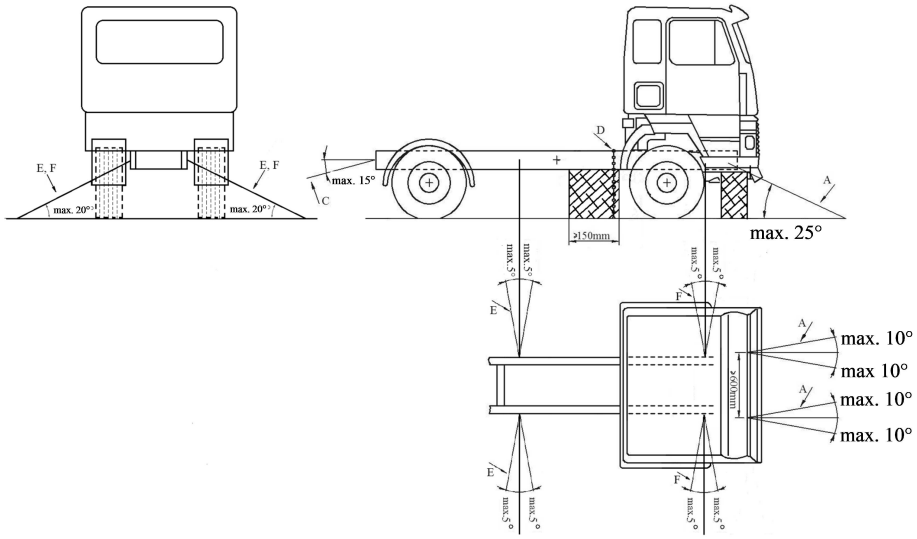

Anlage 2

PRÜFPUPPE ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ÜBERLEBENSRAUMS

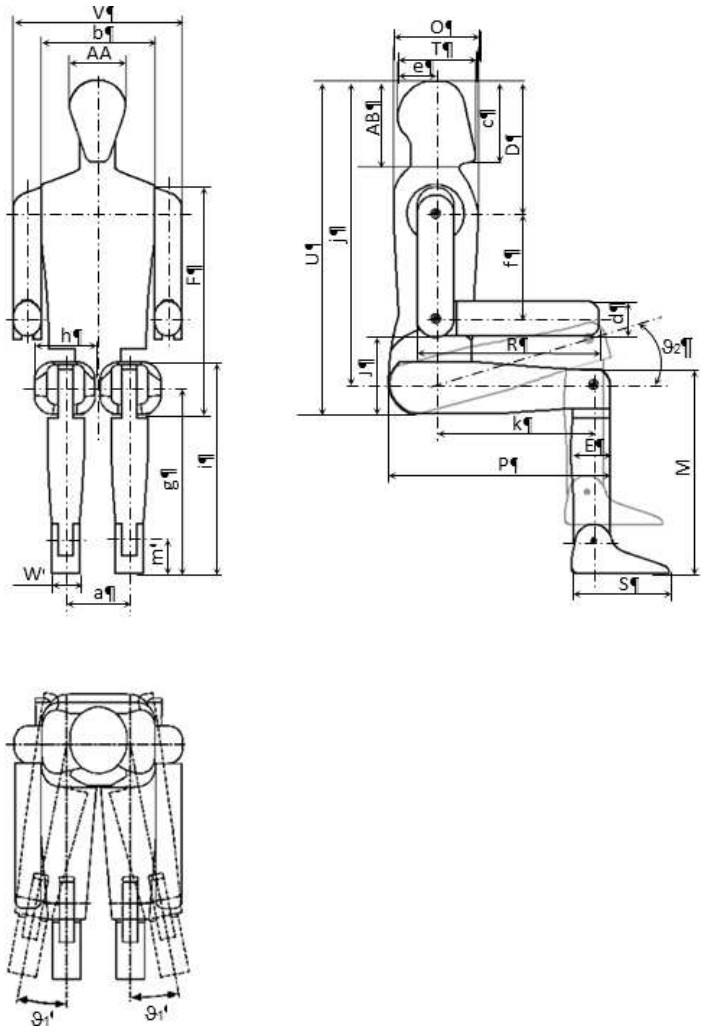

Abmessungen		
Bezeichnung	Beschreibung	Abmessungen in mm
AA	Breite des Kopfes	153
AB	Höhe des Kopfes einschließlich Hals	244
D	Abstand zwischen Scheitel und Schultergelenk	359
E	Dicke der Wade	106
F	Abstand zwischen Gesäß und Schulter	620
J	Ellbogenhöhe über dem Sitz	210
M	Kniehöhe	546
O	Brustkorbtiefe	230
P	Abstand zwischen Rückseite des Gesäßes und Knie	595
R	Abstand zwischen Ellbogen und Fingerspitze	490

Abmessungen		
Bezeichnung	Beschreibung	Abmessungen in mm
S	Fußlänge	266
T	Kopflänge	211
U	Abstand zwischen Gesäß und Scheitel	900
V	Schulterbreite	453
W	Fußbreite	77
a	Abstand zwischen den Hüftmittelpunkten	172
b	Breite des Brustkorbs	305
c	Höhe des Kopfes vom Kinn aus gemessen	221
d	Dicke des Unterarms	94
e	Abstand zwischen der senkrechten Mittellinie des Rumpfes und dem Hinterkopf	102
f	Abstand zwischen Schultergelenk und Ellbogengelenk	283
g	Höhe des Kniegelenks über dem Boden	505
h	Breite des Oberschenkels	165
i	Schoßhöhe (im Sitzen)	565
j	Abstand zwischen Scheitel und „H“-Punkt	819
k	Abstand zwischen Hüftgelenk und Kniegelenk	426
m	Höhe des Knöchelgelenks über dem Boden	89
ϑ_1	Seitliche Rotation der Beine	20°
ϑ_2	Aufwärtsrotation der Beine	45 °

ANHANG 4

VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DES „H"-PUNKTES UND DES TATSÄCHLICHEN RUMPFWINKELS FÜR SITZPLÄTZE IN KRAFTFAHRZEUGEN [1]

---

[1] Das Verfahren wird in Anhang 1 zur Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6) beschrieben.

Anlage 1

BESCHREIBUNG DER DREIDIMENSIONALEN „H"-PUNKT-MASCHINE (3-D-H-MASCHINE) [1]

---

[1] Die 3-D-H-Punkt-Maschine wird in Anhang 1 Anlage 1 zur Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6 beschrieben.

Anlage 2

DREIDIMENSIONALES BEZUGSSYSTEM [1]

---

[1] Wie in Anhang 1 Anlage 2 zur Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6 beschrieben.

ANHANG 5

BEZUGSDATEN FÜR DIE SITZPLÄTZE [1]

[1] Wie in Anhang 1 Anlage 3 zur Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6 beschrieben.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE